DATEV

# magazin

05/2020

ISSN 2197-2893

FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE

27. JAHRGANG MAI 2020

## Neue Spezies

Kryptowährungen

CORONA EXTRA

## Von der Krise überrollt

Corona und die Folgen

### Die Arbeit in Gefahr

Die Reaktion des Gesetzgebers auf die Corona-Pandemie wirft Fragen auf.

### Stehen Sie nicht im Regen!

Über die Soforthilfepakete der Regierung in der Corona-Krise.

### Den Besitz absichern

Die Erb- und Schenkungssteuer in Krisenzeiten – was muss beachtet werden?

# HighSpeech® - das digitale Diktat mit Spracherkennung im Büro und Homeoffice

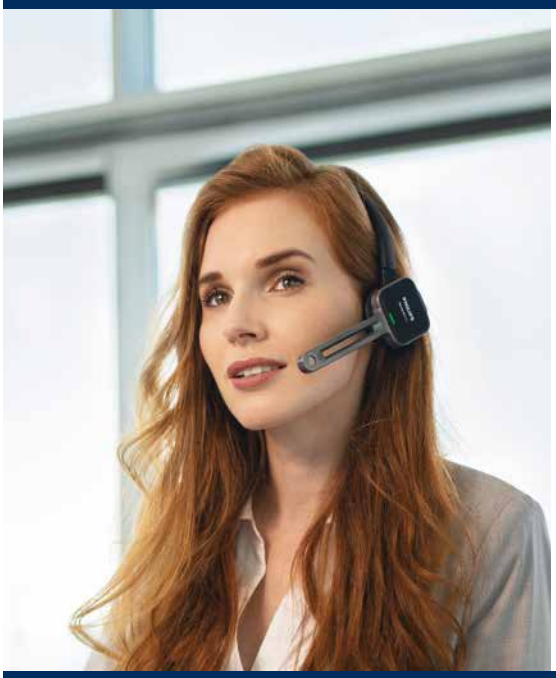

datatronic beka
technologies GmbH

info@digitales-diktat.de
www.digitales-diktat.de
Telefon: 0541 94440 33

PHILIPS

Einfach.Besser.Diktieren

HighSpeech®

# Wussten Sie schon …

## Die Hälfte

… der Befragten einer Umfrage gaben an, dass sie ihr Geld nicht in Kryptowährungen anlegen, weil sie sich mit dieser neuen Möglichkeit zu wenig auskennen.

Quelle: Postbank (2018)

## 66 PROZENT

… gaben bei einer Umfrage in Deutschland an, dass sie zumindest ungefähr wissen, was mit Kryptowährung gemeint ist.

Quelle: forsa marplan

## 226 MRD. $

… betrug 2019 die Marktkapitalisierung der Kryptowährungen weltweit. 2018 waren es nur 130,5 Milliarden US-Dollar. Zum Boom 2017 waren es 614,2 Milliarden US-Dollar.

Quelle: coinmarketcap.com

Obgleich es Kryptowährungen seit etwas mehr als zehn Jahren gibt, ist das „digitale Gold" für viele Berater immer noch Neuland. Ein Grund mehr, sich mit Bitcoin & Co ausführlich zu befassen, selbst wenn die virtuellen Währungen derzeit an Wert einbüßen. Das Corona-Virus hat nun mal Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und beherrscht die Schlagzeilen. Für die Berater heißt das viel Arbeit – gleich, ob Zuschüsse oder arbeitsrechtliche Vorgaben im Raum stehen. Der Mittelstand jedenfalls muss stabilisiert werden, um eine Insolvenz vieler Unternehmen zu verhindern.

**MARKUS KORHERR**
Chefredakteur DATEV magazin

## *Aufwärts*

Die Aufrufe des DATEV-Marktplatzes im Internet stiegen von Anfang 2019 bis Ende des Jahrs von 39.000 auf 50.000.

Quelle: DATEV

## BITCOIN

… ist mit 162,9 Milliarden US-Dollar Marktkapitalisierung der größte Name bei den Kryptowährungen. Auf Platz zwei folgt Ethereum mit 28,6 Milliarden US-Dollar.

Quelle: coinmarketcap.com

## 31,2 PROZENT

… von 3.300 befragten Stellensuchenden in Deutschland gaben an, über das Netzwerk Xing Kontakt zu ihrem potenziellen Arbeitgeber geknüpft zu haben – 23,8 Prozent nutzten Linkedin, 12,9 Prozent Facebook.

Quelle: Universitäten Bamberg und Erlangen-Nürnberg (2018)

WER GAR ZU VIEL BEDENKT, WIRD WENIG LEISTEN. FRIEDRICH SCHILLER

## Mittelstand in Gefahr?

Eine neue wöchentliche Umfrage unter 900 Steuerberatern zeigt den aktuellen Wirtschaftstrend in der Corona-Krise.

www.datev-magazin.de

Ich bin ein DATEV SmartExpert

## *Jetzt mit Corona-Filter*

Rund 500 auf Krisenunterstützung spezialisierte DATEV SmartExperts-Mitglieder sind nun einfacher zu finden.

www.smartexperts.de/experte

## HÖRBAR STEUERN

Fachinformationen einfach hören mit dem DATEV-Podcast. Aktuell etwa der Beitrag: »Gewappnet für die Corona-Krise«

www.datev.de/podcast

## Perspektiven

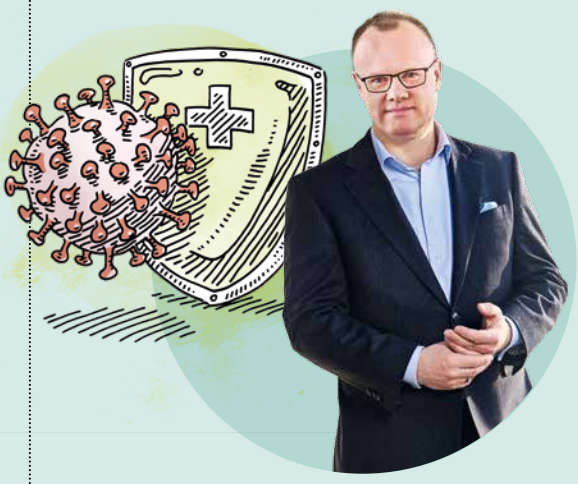

06 **Corona-Krise bewältigen. Gemeinsam.**
Als Genossenschaft können wir die Krise gemeinsam meistern – durch Zusammenhalt, durch Entschlossenheit und gemeinschaftlich gestärkte Zuversicht.

## Aus der Genossenschaft

20 **Es wächst und gedeiht**
2019 stieg die Anzahl der Lösungen von DATEV-Kooperationspartnern auf dem DATEV-Marktplatz von 141 auf 208. Das DATEV-Ökosystem wächst!

# Kryptowährungen

08 **Neuland für viele Berater**
Blockchain-basierte Werte wecken quer durch alle Mandantengruppen das Investitionsinteresse. Doch wie sind Geschäfte in diesem Bereich zu besteuern?

11 **Aktueller Stand der Besteuerung**
Die Besteuerung von Krypto-Assets betrifft vor allem private Veräußerungsgeschäfte. Doch betrifft das auch die Besteuerung auf betrieblicher Ebene?

14 **Ein Wert entsteht**
Eine neue Finanzierungsmethode, insbesondere für Start-ups, ist weltweit mehr und mehr im Kommen – das Initial Coin Offering.

18 **Im Blick der Jäger**
Enorme Gewinne von Bitcoin und Co. ließen den Fiskus hellhörig werden. Bald wird bestimmt auch das Schürfen digitaler Währungen ins Visier der Fahnder geraten.

Thema CORONA

## Praxis Extra


22 **Hilfreiche Maßnahmen in dieser Krise**

Die Corona-Pandemie führt zu einer noch nie dagewesenen massiven Prüfung der Existenz- und Überlebensfähigkeit aller Unternehmen in Deutschland.

25 **Stehen Sie nicht im Regen!**
Um Unternehmen in der Corona-Krise zu stützen, wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Doch die Mittel müssen auch hinterfragt werden.

28 **Arbeit in Gefahr**

Die Corona-Pandemie wirft Fragen auf. Teilweise hat der Gesetzgeber bereits reagiert und die Vorschriften angepasst, wie Rechtsanwältin Kati Kunze aus Berlin erläutert.

30 **Besitz absichern**
In Krisenzeiten sind Rechtsanwalt und Steuerberater gefragt, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die Fragen zur Erb- und Schenkungsteuer beantworten.


## Kanzleimanagement


32 **Gemeinsam erfolgreich**
Mit einem funktionierenden regionalen und branchenübergreifenden Netzwerk können Steuerberater Mandanten, Partnern und Kollegen noch besser helfen.

## Produkte & Services


34 **Mit Datenanalysen für mehr Überblick und Sicherheit sorgen**
Digitale Datenanalysen helfen, im Datenwirrwarr heutiger Abschlussprüfungen die Übersicht zu behalten. DATEV hat die richtige Lösung für alle Anforderungen.


## Impressum


35 **Thementag Rechnungswesen**
Neufassung der GoBD, Verschärfungen im Bereich der Kassenführung und vieles mehr im Vortragsprogramm zum DATEV-Thementag Rechnungswesen 2020.

**Support endet 2020**
Mit den DATEV-Programmen 14.0 endet die Unterstützung für Microsoft Office 2010.

36 **Pflicht und Kür**
Verfügbares Wissen ist die beste Voraussetzung und das Fundament erfolgreicher Unternehmen.

37 **So steht Ihre Kanzlei nicht still**
Ein erweitertes Angebot der DATEV-Lohndienstleistung hilft Kanzleien, bei Personalausfall die Lohnabrechnung zu sichern.


## Werte & Visionen


38 **Der Fall des Sokrates**
399 v. Chr. verurteilte das Volksgericht in Athen Sokrates wegen religiösen Frevels und schlechten Einflusses auf die Jugend zum Tode. War es ein tragisches Fehlurteil?

VORSCHAU
AUSGABE
06 / 20

## Titelthema

**Rechtsschutz**

Die Arbeitswelt und die Finanzgerichtsbarkeit sind im Wandel. Vieles wird neu bewertet und manches muss verteidigt werden. Ein guter Rechtsschutz kann dabei helfen.

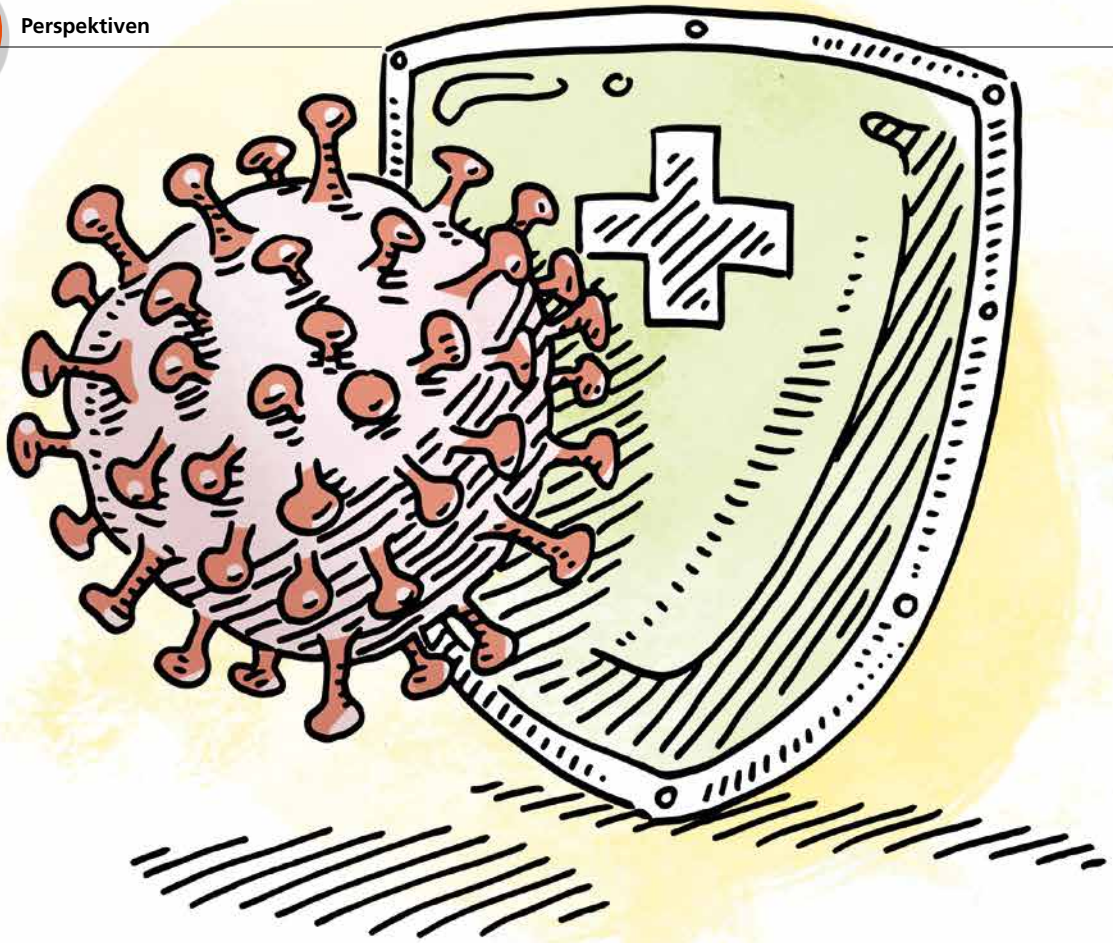

# Corona-Krise bewältigen. Gemeinsam.

**Pandemie |** Wir stehen vor bislang nicht gekannten Herausforderungen, das Ausmaß der Krise und ihre Folgen lassen sich noch kaum überblicken. Doch als Genossenschaft werden wir diese schwierige Herausforderung gemeinsam meistern – durch unseren Zusammenhalt, durch Entschlossenheit und gemeinschaftlich gestärkte Zuversicht.

Es ist noch gar nicht lange her, da lag unser Hauptaugenmerk auf wichtigen Themen wie dem Fortschritt der Digitalisierung, dem Planen für eine EU-Cloud oder den Möglichkeiten mobiler Bezahlsysteme. Fragen, auf die vor der Corona-Krise Antworten gefunden werden mussten. Themen, die jetzt in weite Ferne gerückt zu sein scheinen.

Nun stehen wir gemeinsam vor bislang nicht gekannten Herausforderungen. Die Corona-Krise zeigt Auswirkungen für Unternehmen aller Branchen – und damit auch auf unseren Berufsstand; als Steuerberater, als Rechtsanwalt oder als Wirtschaftsprüfer. Wie umfangreich und tief greifend diese Folgen tatsächlich sein werden, wird sich erst in den kommenden Wochen und Monaten zeigen.

## Zusammen Schwieriges meistern

So viel ist sicher: Die Corona-Krise wird nicht in ein paar Wochen oder Monaten abgehakt sein, sondern noch lange Zeit sozial und vor allem wirtschaftlich nachhallen. Wir stehen vor kurz-, mittel- und langfristig Unberechenbarem. Als steuerlicher Berater sind wir in diesen Tagen mehr denn je wichtige Ansprechpartner für den Mittelstand. Wir sind Begleiter in einer Krisensituation, die so manches Unternehmen in Existenznot bringen wird. Unsere Aufgabe als Berater ist es, unsere Mandanten zu unterstützen, wo immer es geht. Ihnen bei dieser Unterstützungsarbeit zu helfen, das ist genau das, was mir, was DATEV jetzt noch mehr

Fotos: FrankRamspott/Getty Images

als ohnehin am Herzen liegt. Denn nie zuvor war der Genossenschaftsgedanke entscheidender – und nie zuvor lebendiger als jetzt. Wir sind eine Gemeinschaft – die DATEV ist für Sie da. Mit Kollegen, die etwa im Service unermüdlich dafür stehen, dass wir Sie gerade in dieser herausfordernder Phase bestmöglich unterstützen können. Mit Kundenverantwortlichen, die Ihnen bei vollem Einsatz mit Rat und Tat zur Seite stehen. Mit dem Netzwerk der DATEV-Community, in dem Sie mit anderen Kanzleivertretern und DATEV-Mitarbeitern Wissen und Informationen austauschen können. Das sind einige Beispiele, die exemplarisch dafür stehen, wie wir gemeinsam als Genossenschaft in diesen Krisenzeiten zusammenhalten.

## Die Genossenschaft ist stark

Die Digitalisierung erleichtert – auch uns bei DATEV – das Arbeiten in von Social Distancing geprägten Zeiten, in denen viele sonst alltägliche Geschäftstätigkeiten heruntergefahren werden müssen. Als genossenschaftlicher Partner ist es uns ein Anliegen, all unseren Mitgliedern und Kunden genau das zur Verfügung zu stellen, was für sie in der Krise am nötigsten ist: zum Beispiel die technische Unterstützung, damit Sie und Ihre Mitarbeiter kurzfristig im Homeoffice arbeiten und von dort sicher und zuverlässig Ihre Mandanten betreuen können, oder die notwendigen Aktualisierungen in der Software, welche durch die zahlreichen Gesetzesänderungen und Hilfsangebote für Unternehmen derzeit erforderlich werden.

Wir wollen, dass Sie stets gut informiert sind und auf dieser Basis Ihre Mandanten bestmöglich in dieser Ausnahmesituation begleiten können. Wir haben daher mit www.datev.de/corona eine zentrale Plattform für Sie geschaffen, auf der wir Ihnen stets aktuell relevante Hinweise, Nachrichten und Informationen bereitstellen.

Ist es in guten Zeiten einfach, zusammenzustehen, zeigt sich der wahre Wert einer Partnerschaft in Krisenzeiten. Das gilt umso mehr für eine Genossenschaft, in der das Wir entscheidend ist. Wir werden die Corona-Krise als Genossenschaft bewältigen – das gelingt uns aber nur gemeinsam. Lassen Sie uns Zusammenhalt und Miteinander leben, damit wir alle für die Zeit danach gut aufgestellt sind. Dafür braucht es Entschlossenheit, Mut und vor allem Optimismus, um die Aufgaben, die vor uns liegen, gemeinschaftlich anzugehen. Mit Ihnen und für Sie.

Ihnen und all denen, die Ihnen am Herzen liegen, wünsche ich viel Zuversicht – und vor allem stets beste Gesundheit.

**DR. ROBERT MAYR**
CEO der DATEV eG

### HINWEIS

In diesen Zeiten der Corona-Krise entwickeln sich manche Dinge extrem schnell. So können auch einzelne Aussagen in diesem gedruckten DATEV magazin zum Zeitpunkt der Auslieferung schon wieder veraltet sein. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Aktuellste Informationen zur Corona-Thematik bieten wir Ihnen stets im Internet unter: **www.datev.de/corona**

### FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

# Neuland für Berater

**Rechtsschutz |** Blockchain-basierte Werte wecken quer durch alle Mandantengruppen vor allem wegen des rasanten Wertzuwachses und der Volatilität das Investitionsinteresse. Obwohl die vorhandenen Zivil- und Steuergesetze bisher nicht angepasst werden mussten, steht die Beratung in diesem Bereich noch immer am Anfang.

**Autor: Iring Christopeit**

Die Blockchain als Zukunftstechnologie ist Gegenstand vieler Veröffentlichungen aller Art. Die Breite dieses Themas führte schnell zur Entstehung von Spezialfeldern. Ein Puzzle des Wissens ist entstanden, mit dem der Blick auf die Zusammenhänge in den Hintergrund tritt. Dem Steuerberater im Erstkontakt mit dem technikaffinen Mandanten muss aber zunächst der allgemeinere Einstieg in dieses Beratungsfeld gelingen, bei dem sich Zivil- und Steuerrecht nicht trennen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sogenannten Krypto-Assets selbst nur einen Teilbereich der digitalen Werte ausmachen.

## Definitionsversuch

Einheitliche Definitionen für Krypto-Assets fehlen. Auch wird der Begriff Krypto-Assets für eine Vielzahl von Zwecken verwendet oder auf den Bereich der Kryptowährungen reduziert. Beim Versuch einer allgemeinen Beschreibung dürfte die folgende Darstellung den weit überwiegenden Teil des technischen Verständnisses erfassen: Krypto-Assets sind übertragbare digitale Einheiten, die so konstruiert sind, dass Kopien beziehungsweise Duplikate unmöglich sind. Die dabei eingesetzte Technologie nennt sich Blockchain. Eine Blockchain ist mit einem digitalen dezentralen Kontenbuch vergleichbar, auf dem alle Transaktionen der digitalen Einheit aufgezeichnet werden und das verschlüsselt ist. Die Blockchain hat eine dem Grundbuch oder Handelsregister ähnliche Funktion. Bei jeder Nutzung, für die ein einmal generiertes, nicht reproduzierbares Passwort, der sogenannte Private Key, genutzt werden muss, gleicht das Netzwerk ab, ob die Transaktionshistorie richtig ist, also ob der Verfügende der letzte Nutzungsberechtigte war. Die Transaktionen werden chronologisch gespeichert und können nicht mehr geändert werden. Ist die Historie korrekt, wird die Verfügung freigegeben. Eine Transaktion ist ein Block, die Kette von Blocks bildet die Blockchain. Dieser Mechanismus begründet die Vorteile der Blockchain-Technologie: laufende Dokumentation, Sicherheit, Schnelligkeit, Transparenz. Eine Begrenzung findet die Technologie an sich nur in der Beschränkung dessen, was sich über eine Blockchain übertragen lässt. Im Ergebnis geht es um die Revolutionierung der Übertragung von Eigentum an Sachen und Rechten. Eine Vielzahl von Objekten der realen Welt sollen digitalisiert und übertragbar gemacht werden. Denn die Merkmale, die eine Blockchain generell auszeichnen (Datenspeichermöglichkeit, Transfer von Werten/Eigentum, Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit, Automatisierung), sind Merkmale, die als idealer Standard von Übertragungsvorgängen gelten müssen. Ein Beispiel soll den Übertragungsweg illustrieren:

## Die wichtigsten Begriffe

Der bestätigte Block wird in das virtuelle Kontenbuch übertragen. Um die Sicherheit dieser Hauptquelle zu gewährleisten, erfolgt die Übertragung in die Blockchain erst nach einer Verschlüsselung in Form des Hashs. Die Blockchain selbst wird auf den Rechnern des Netzwerks gespeichert. Daher sind alle gespeicherten Daten jederzeit für jeden Beteiligten abrufbar (Transparenzgedanke). Hierzu wird der Public Key benötigt, den jeder Beteiligte hat. Um über den in der Blockchain hinterlegten Vermögenswert verfügen zu können, ist die Identifikation über einen Private Key notwendig. Diese einmalig generierte Zahlen- und Buchstabenkombination steht nur dem Inhaber des Vermögenswerts zur Verfügung. Eine Reproduktion (Reverse Engineering) ist technisch ausgeschlossen. Ist er verloren, ist auch der Vermögenswert

verloren. Die Funktion des Minings ist die Bestätigung und virtuelle Verbuchung aller Vorgänge innerhalb eines Blocks gegen Beteiligung an den Transaktionsgebühren und Ausgabe neuer Tokens. Token – digitale Wertmarken oder Tokenized Assets – werden die verschiedenen digitalen Vermögenswerte, die in der Blockchain hinterlegt sind, genannt. Es handelt sich um Praxisbegriffe, nicht um Rechtsbegriffe. Die inhaltliche Beschreibung des jeweiligen Tokens wird in einem Whitepaper hinterlegt. Der Inhalt des Whitepapers ist die Grundlage für die rechtliche und steuerliche Einordnung, da es auch bei Begriffsidentitäten keine allgemeingültigen Standards gibt. Es wird nach Currency Token, Security Token (besser wiederum in Equity Token und Debt Token zu unterscheiden) und Utility Token differenziert. Das Wallet ist eine Art digitale Geldbörse, in der der User seine digitalen Vermögenswerte aufbewahrt.

In Betracht kommen auch gewerbliche Einkünfte, wenn die Kriterien eines professionellen Händlers erfüllt sind.

## Rechtliche und steuerliche Einordnung

Currency Token, wie Bitcoin und Etherum, sind als Zahlungsmittel konzipiert. Geht das Vertrauen in die Kryptowährung verloren, ist der Currency Token wertlos. Es gibt keine hinter der Währung stehende Institution. Rechtlich sind sie als immaterielles Wirtschaftsgut zu qualifizieren. In der Einkommensteuer vermitteln solche Kryptowährungen im Grundsatz Einkünfte nach § 23 EStG, sind also als private Veräußerungsgeschäfte nach Ablauf eines Jahrs nicht steuerpflichtig. Bei vergleichbarem Whitepaper in einem Wallet gilt die FIFO-Methode (first in – first out). In Betracht kommen auch gewerbliche Einkünfte, wenn die Kriterien eines professionellen Händlers erfüllt sind. Die Aktivierung im Umlaufvermögen ist in diesem Fall denkbar, während das Ansatzverbot im Anlagevermögen gilt. Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe b) Umsatzsteuergesetz (UStG) ist denkbar, wenn es um den Tausch gegen gesetzliche Währungen geht. Der Tausch von Kryptowährungen untereinander ist nicht umsatzsteuerbefreit. Equity Token sind ein Finanzierungsinstrument zur Generierung von Kapital. Dabei bestehen nur schuldrechtliche Ansprüche gegen den Emittenten in Form der Beteiligung an Gewinnen oder Umsätzen. Rechtlich entstehen kein Gesellschaftsanteil und keine Beteiligung am Stammkapital. In Betracht kommen typisch/atypisch stille Gesellschaft, Treuhandverhältnis, Genussschein oder partiarisches Darlehen. Um was es sich handelt, ist anhand einer Subsumtion des Whitepapers unter diese Rechtstypen herauszufinden. Die einkommensteuerliche Behandlung ist abhängig von dieser rechtlichen Einordnung. In der Regel dürften Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Pflicht zur Entrichtung von Kapitalertragsteuer vorliegen. Im Fall der atypisch stillen Gesellschaft liegen natürlich gewerbliche Einkünfte vor. Es gilt, die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a), e) oder f) UStG. Ein Debt Token ist nichts anderes als die Gewährung eines Darlehens gegen Zinsen, mithin steuerlich Fremdkapital. Zinsen sind vor diesem Hintergrund in der Regel sofort abziehbarer Aufwand und führen beim Inhaber des Tokens zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Es kommt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a) oder e) UStG in Betracht. Utility Token muss man als Versprechen des Ausgebenden verstehen, den Inhaber bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit vergünstigt an den zukünftigen Produkten oder Dienstleistungen teilhaben zu lassen. Man könnte auch von einem digitalen Gutschein sprechen, der an die erfolgreiche Geschäftsaufnahme geknüpft ist. Es liegt also ein

**BEZAHLPROZESS BEI KRYPTOGELD**

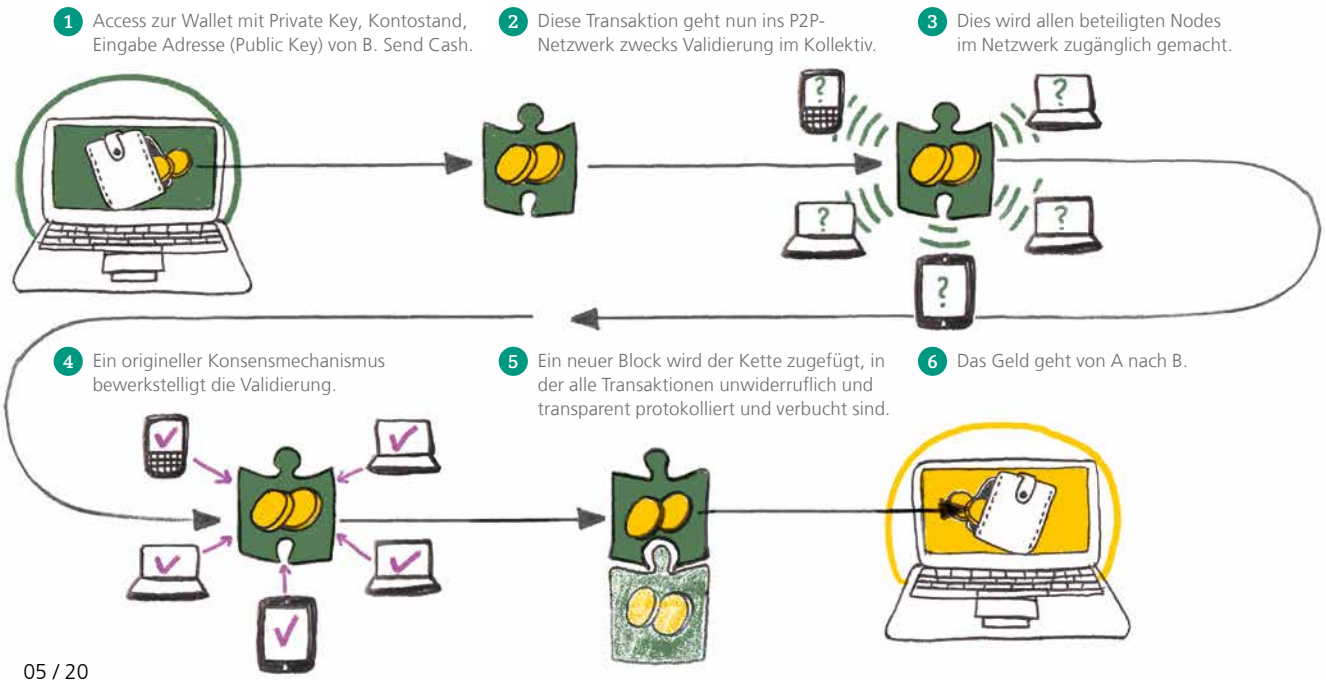


Quelle: www.hwzdigital.ch/blockchain-grosses-disruptives-potenzial (Hochschule für Wirtschaft Zürich, abgerufen am 23.03.2019)

Forderungsrecht vor, das in der Regel ungesichert ist. Bilanziell wird eine Passivierung bei Emittenten im Jahr der Ausgabe abzulehnen sein, da die versprochene Vergünstigung der Höhe und dem Grund nach ungewiss ist. Der Token-Inhaber erwirbt hingegen eine bewertbare Forderung, die bilanziert und gegebenenfalls abgeschrieben werden kann. Solche Token sind umsatzsteuerpflichtig, wobei der Zeitpunkt abhängig von der Ausgestaltung des Whitepapers ist.

## Erbrecht

Die zivilrechtliche Darstellung lässt bereits vermuten, dass erbrechtlich keine Besonderheiten bestehen, zumal § 1922 BGB nicht zwischen dem analogen und dem digitalen Nachlass unterscheidet. Gedacht in diesen Kategorien, wissend aber, dass auch der digitale Nachlass noch keine allgemeingültige (und vor allem keine nicht auf Tautologien zurückgreifende) Definition gefunden hat, handelt sich bei Krypto-Assets um einen Teil des digitalen Nachlasses. Da Token, wie ihre zivilrechtliche Ausgestaltung zeigt, durch Abtretung übertragen werden können, sind unentgeltliche Übertragungen im Wege der Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge möglich. Dies macht es notwendig, sich mit den Fragen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu beschäftigen. Zunächst sind folgende sachliche Steuerbefreiungen grundsätzlich denkbar: Gelegenheitsgeschenk, Übertragung in den gemeinnützigen Bereich, Rückübertragung, nicht aber die Befreiung für Hausrat. Bei allen Ausprägungen des digitalen Nachlasses, insbesondere aber bei Krypto-Assets, stellt sich die Frage, ob sie zum Inlandsvermögen nach § 121 BewG im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht gehören. Auch hier ist auf die zivilrechtliche Ausgestaltung abzustellen und diese mit dem taxativen Katalog des § 121 Bewertungsgesetz (BewG) abzugleichen. Currency Token sind nach den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien als (gegebenenfalls junge) Finanzmittel einzustufen. Daher gehören sie zum Verwaltungsvermögen und sind im Rahmen der Unternehmensnachfolge grundsätzlich schädliches Verwaltungsvermögen und im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung zu erfassen. Sie gehören demnach auch zu dem verfügbaren Vermögen im Rahmen des sogenannten Erlassmodells nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Equity Token können kein begünstigtes Vermögen im Sinn des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG darstellen, weil es sich nicht um Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften handelt. Allein in der Ausprägung als Treuhandverhältnis oder der atypisch stillen Gesellschaft wäre zu diskutieren, ob eine Begünstigungsfähigkeit in Betracht kommt. Innerhalb eines Betriebsvermögens stellen Equity Token als Finanzmittel schädliches Verwaltungsvermögen dar. Nur, wenn es sich um die Variante der atypisch stillen Beteiligung handelt, dürften keine Finanzmittel vorliegen. Daraus folgt auch, dass die Ausgabe von Equity Token keinen Verstoß gegen die Behaltensfrist begründen kann (§ 13 Abs. 6 ErbStG). Debt Token und Utility Token werden auch erbschaft- und schenkungsteuerlich als Fremdkapital (Schulden) behandelt.

## Bewertung und Folgefragen

Maßgeblich für die Bewertung von digitalem Vermögen ist nach den allgemeinen Regeln der gemeine Wert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Token für jedermann wertlos wird, wenn der Private Key verloren ist, zum Beispiel weil der Erblasser ihn mit ins Grab genommen hat. Wenigstens im Billigkeitswege muss der Wertansatz mit null erfolgen. Hieraus ergeben sich Gestaltungsideen aus der analogen Welt, also insbesondere die Ausschlagung gegen Abfindung, bei der der Gegenstand des Erwerbs das durch die Abfindung Erworbene ist. Das Erworbene stellt dem Grund und der Höhe nach die Besteuerungsgrundlage dar. Die Leistung an Erfüllung statt, § 364 BGB, bleibt als bloße Erfüllungsabrede ohne Einfluss auf den Steueranspruch und nutzt damit den gegenteiligen Effekt. Es bleibt aber immer offen, wie dem Finanzamt gegenüber etwaige Wertbestände offengelegt werden können. Denn die Offenbarung des Public Key durch den Steuerpflichtigen dürfte die schlechteste Möglichkeit hierfür sein. Ob hierzu eine Pflicht besteht, ist natürlich unklar. Klar ist aber, dass sowohl ertragsteuerlich als auch erbschaft- und schenkungsteuerlich eine Erklärungspflicht besteht. Besonders relevant wird dies, wenn es um den Nachweis des (nicht mehr) vorhandenen verfügbaren Vermögens im Rahmen von § 28a ErbStG geht. Welche Anforderungen wird wohl das Finanzamt an einen solchen Nachweis stellen?

## Appell

Die Steuerberaterpraxis muss sich in allen Phasen der Steuerberatung, sei es bei der Unternehmensgründung, der laufenden Besteuerung, der Unternehmens- und Vermögensnachfolge oder bei der Nachlassabwicklung (auch im Rahmen der Testamensvollstreckung), mit Krypto-Assets auseinandersetzen müssen. Dabei gibt der eigene Beratungsschwerpunkt vor, in welchem Bereich es ratsam ist, sich vertiefte Kenntnisse anzueignen. Im Bereich der Planung von Erbfällen darf der Blick auf testamentarische und sonstige Vorsorgemaßnahmen nicht fehlen. Denn wer seinen Mandanten auf die vermeintliche Klärung der Zivilrechtslage durch das Urteil des BGH vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 – verweist, berät unzureichend. Nur praxistaugliche Testamente und Vorsorgemaßnahmen sowie eine fallbasierte Beratung beispielsweise zum Umgang mit Online-Bewertungen des eigenen Unternehmens oder mit dem Einzelunternehmen, das in der Form des Social-Media-Accounts auftritt, helfen dem Mandanten wirklich. Das Steuerrecht ist durch die Krypto-Assets also um mehr als nur eine Facette bereichert. ●

**IRING CHRISTOPEIT, LL. M.**

Rechtsanwalt, Steuerberater sowie Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht, zertif. Berater für Unternehmensnachfolge und zertif. Testamentsvollstrecker; Sozius im Family Office von Peters, Schönberger & Partner, München; Spezialist für Vermögens- und Unternehmensnachfolgen.

# Aktueller Stand der Besteuerung

**Bitcoin und Co. |** Die aktuelle Praxis der Finanzverwaltung, Krypto-Assets zu besteuern, betrifft vor allem private Veräußerungsgeschäfte. Manche Erwägungen hierzu lassen aber auch Auswirkungen zur Steuererhebung auf betrieblicher Ebene vermuten.

**Autor: Oliver Christian Schroen**

Um einen Tatbestand besteuern zu dürfen, benötigen die Finanzbehörden eine gesetzliche Grundlage, den § 85 Abgabenordnung (AO), da sie ansonsten gegen das grundgesetzliche Gebot der Gesetzmäßigkeit beziehungsweise das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verstießen.

## Gebot der Gesetzmäßigkeit

Zur Besteuerung der – insbesondere steuergesetzlich – nicht definierten Krypto-Assets stützt sich die Finanzverwaltung auf § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und beurteilt sämtliche Geschäfte mit Krypto-Assets als Anschaffungen beziehungsweise Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern. Ob sogenannte Krypto-Assets überhaupt Wirtschaftsgüter im Sinne der Rechtsprechung des BFH darstellen, darf mit Recht bezweifelt werden (siehe hierzu die sehr ausführliche und tief gehende Untersuchung dieser Frage: Schroen: Sind „Bitcoin und Co. Wirtschaftsgüter gemäß der gefestigten BFH-Rechtsprechung?“, DStR, Heft 29 vom 29.06.2019, S. 1369–1375. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 20.06.2019, 13 V 13100/19) behauptet, dass diese Ansicht der Finanzverwaltung „im Schrifttum ausnahmslos

geteilt“ werde – allerdings nur in einem Aussetzung-der-Vollziehungs-Beschluss (AdV) und noch vor dem Erscheinen der oben genannten Untersuchung. Schaut man sich das in diesem Beschluss aufgelistete Schrifttum genauer an, wird man feststellen, dass die meisten Beiträge nicht tiefgehend genug und zumindest teilweise ohne Untersuchung der technischen Grundlagen erfolgten. Ebenso gingen die Richter in diesem AdV-Verfahren überhaupt nicht auf das technische Fundament ein, sondern begnügten sich mit den Worten: „Eine gegebenenfalls notwendige Auseinandersetzung mit den Einzelheiten technischer Abläufe wäre […] dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.“ Somit bleibt es weiterhin offen, ob Geschäfte mit Krypto-Assets als Anschaffungen beziehungsweise Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern im oben genannten Sinne zu verstehen und entsprechend besteuerbar sind.

## Abgrenzungsprobleme

Die für die Besteuerung notwendige Tatbestandsfeststellung ist jedoch nicht trivial, denn Krypto-Asset ist nicht gleich Krypto-Asset. So findet man häufig die Einteilung in Security, Utility und Payment Token. Diese Begriffe erfahren – je nach Begründungsbedarf – jedoch unterschiedliche Abgrenzungen. Deshalb können diese Begriffe für die Besteuerung nicht sinnvoll verwendet werden. Eine zielführende Abgrenzung könnte folgendermaßen aussehen: Es gibt Krypto-Assets, die einen – real existierenden – rechtlichen Anspruch im Sinne von § 194 BGB lediglich digital abbilden. Dieser Anspruch besteht in dem „Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“. Wird ein solcher Anspruch lediglich digital abgebildet, so richtet sich die Besteuerung nach diesem hintergründigen, real existierenden rechtlichen Anspruch (zum Beispiel Fiat-Geld wie Euro, US-Dollar usw., Wertpapiere, Gutscheine für X) und nicht nach der vordergründigen Art der Abbildung. Bildet das Krypto-Asset keinen real existierenden rechtlichen Anspruch digital ab, wie beispielsweise bei Bitcoin, könnte man einen solchen digitalen Vermögenswert auch als anspruchsloses Krypto-Asset bezeichnen. Und genau für Geschäfte mit anspruchslosen Krypto-Assets, welche es bei der Konzeption des § 23 EStG in der analogen Welt nicht gab, existiert zurzeit keine Besteuerungsgrundlage, wenn man den anspruchslosen Krypto-Assets entweder die Wirtschaftsguteigenschaft nicht zubilligt oder der Tatbestand der Anschaffung oder Veräußerung nicht gegeben ist. Eine entsprechende gesetzliche Erweiterung von § 23 EStG ist bisher auch nicht erfolgt. Der für Revisionen zu § 23 EStG zuständige IX. Senat des BFH hat sich jüngst zum Begriff der Veräußerung gegen eine – bisher gegebenenfalls erfolgte zu weite Deutung – von § 23 EStG ausgesprochen (BFH vom 03.09.2019, IX R 12/18). Da der BFH hierzu nichts anderes entschieden hat, gilt dessen Feststellung weiter, nämlich dass nicht jeder Vermögenswert, selbst wenn in ihm eine Gewinnchance zu sehen sein kann, zwangsläufig auch ein Wirtschaftsgut darstellen muss. Ein Vermögenswert in Gestalt einer Chance könnte auch in der – unkörperlichen – Teilnahme an einer Lotterie bestehen, denn dafür wird zweifellos auch Geld bezahlt. Dennoch wird ihr die Eigenschaft als anderes Wirtschaftsgut nicht zuerkannt. Wieso sollte eine auf einer Blockchain registrierte – unkörperliche – Gewinnchance wie etwa Bitcoin, der zudem im Gegensatz zur Lotterie keinerlei Rechte zukommen, ohne Gesetzesänderung als Wirtschaftsgut behandelt werden?

> Die für die Besteuerung notwendige Tatbestandsfeststellung ist jedoch nicht trivial, denn Krypto-Asset ist nicht gleich Krypto-Asset.

## Bestimmtheitsgebot

Nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gilt: „Der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Bereich des Abgabewesens fordert, daß steuerbegründende Tatbestände so bestimmt sein müssen, daß der Steuerpflichtige die auf ihn entfallende Steuerlast vorausberechnen kann.“ Und genau dies ist für die Besteuerung von privaten Geschäften mit anspruchslosen Krypto-Assets sehr zweifelhaft. Zudem bescheiden die – in der Regel mit der Materie überforderten und von der Regierung nicht ausreichend unterstützten – Mitarbeiter der Finanzämter allein gemäß oben genannter Verfügung aus Hamburg unterschiedslos, ob es sich um Bitcoin oder andere Coins/Token handelt. Dies ist einerseits verständlich, denn allein auf coinmarketcap.com werden mehrere Tausend gehandelte Coins/Tokens gelistet. Die nicht im offiziellen Handel befindlichen sind hierbei überhaupt noch nicht erfasst. Andererseits dürfen gemäß § 3 AO Steuern nur erhoben werden, wenn der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Und genau das kann mangels technischen Verständnisses in den meisten Finanzämtern überhaupt nicht geleistet werden, weswegen die Besteuerung sehr willkürlich und in jedem Falle ungleichmäßig, gegebenenfalls zu Unrecht und somit grundgesetzwidrig (Art. 3 Abs. 1 GG und § 85 AO) erfolgt.

## Nicht realisierte Gewinne

Besonders kritisch ist die Besteuerungslage nicht realisierter Gewinne zu beurteilen. Hier geht die Finanzverwaltung davon aus, dass selbst nicht realisierte Gewinne, die dadurch entstehen, dass jemand nach der Virtualisierung von realen Euros, also im rein virtuellen Bereich, eine bestehende Verknüpfung seines öffentlichen Schlüssels mit zum Beispiel zwei Einheiten Bitcoin trennen lässt und dafür eine andere Verknüpfung zu zehn Einheiten des XYZ-Coin herstellen lässt. (Vereinfacht ist damit gemeint – aber irreführend ausgedrückt –, dass jemand ohne Reali-

sierung zwei Bitcoins gegen zehn XYZ-Coins tauscht.) Demgegenüber erfolgt beim Wertpapierverkauf immer zunächst eine Realisierung in Euro. Der Euro verkörpert als offizielle Währung rechtliche Ansprüche (z.B. Annahmepflicht). Die Eurobanknote stellt das einzig unbegrenzte gesetzliche Zahlungsmittel (§ 14 BBankG) dar. Auch beim Tausch von Fiat-Währungsbeträgen, also den offiziellen Währungen, z.B. Euro gegen US-Dollar erfolgt der Tausch von jeweiligen rechtlichen Ansprüchen, welcher beim Tausch von anspruchslosen Krypto-Assets gerade nicht stattfindet. Erst eine tatsächliche Realisierung – in z.B. EURO – kann gegebenenfalls gemäß § 23 EStG zu steuerbaren Einnahmen führen. „Der IX. Senat des BFH legt auch ganz aktuell entscheidenden Wert auf die Realisierung der zu besteuernden Gewinne und betont für die Tatbestände der Anschaffung beziehungsweise Veräußerung, dass sich aufgrund der zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarungen ein Rechtsträgerwechsel […] vollzieht.“ (BFH vom 03.09.2019, IX R 12/18).

## Vollzugsdefizit

Selbst wenn es sich bei Geschäften mit anspruchslosen Krypto-Assets, um die Anschaffung beziehungsweise Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern handelte, ergäbe sich eine weitere Ungleichmäßigkeit der Besteuerung und somit Grundgesetzwidrigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG und § 85 AO). Insbesondere im Jahr 2017 haben einige bei Geschäften mit anspruchslosen Krypto-Assets erhebliche Gewinne erzielt. Dass die Finanzverwaltung diese besteuern möchte, ist nachvollziehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Gewinne in Deutschland, sei es absichtlich, sei es aus Unwissen, nicht erklärt wurden. Sollte also eine Besteuerung nach § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG grundsätzlich zulässig sein, so liegt vermutlich ein strukturelles Vollzugsdefizit vor. So sieht das auch das Finanzgericht Baden-Württemberg vom 2. März 2018 (5 K 2508/17) – beim BFH anhängig unter IX R 10/18 – und hierzu Schroen: Besteuerung von „Bitcoin & Co.“ verfassungswidrig? (NWB, Nr. 28, vom 5. Juli 2019, S. 2084ff.). Ebenso noch vor Erscheinen dieses NWB-Artikels ist das FG Berlin-Brandenburg (im oben genannten AdV-Verfahren) der Behauptung des Finanzamts gefolgt und hat den Hinweis auf ein möglicherweise bestehendes Vollzugsdefizit – als letztlich ins Blaue hinein erhoben – ungeprüft weggewischt. Das Finanzamt hatte behauptet, dass es mit Maßnahmen der Außenprüfung und Steuerfahndung die Transaktionshistorie bei dem Konzept der Blockchain bezüglich aller Trades zurückverfolgen könne und dass die meisten Dienste bei der Einzahlung mit Fiat-Geld eine Verifizierung der Identität verlangten, weshalb diese Einzahlung einem bestimmten Individuum zuzuordnen sei. Letzteres trifft vielleicht heute, aber jedenfalls nicht im Streitjahr 2017 zu. Den Einlassungen des Finanzamts ist zu entgegnen, dass es für die Grundgesetzeskonformität, wie im oben genannten NWB-Artikel detailliert erläutert, nicht auf die Möglichkeiten der Außenprüfung und Steuerfahndung ankommt, sondern auf die Möglichkeiten zur Verifizierung der Angaben des Steuerpflichtigen im regulären Veranlagungsverfahren. Und genau dies war und ist zurzeit unmöglich. Außerdem ist die Behauptung falsch, dass derjenige, der FIAT-Geld virtualisiert hat, auch derjenige sein muss, der gegebenenfalls ein privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern hätte. Sämtliche Off-Chain-Geschäfte, insbesondere auch das Weitergeben des Private Key (des privaten Schlüssels) wird nirgendwo auf der Blockchain aufgezeichnet. Zur Behauptung des Finanzamts, dass es einfach sei, Personen beim Tausch von FIAT-Geld in Krypto-Assets zu identifizieren, sei angemerkt, dass es Bitcoin-Automaten (vgl. Mareike Müller, Gramowskis Maschinen, DIE ZEIT, Nr. 48/2019, vom 21.11.2019) gibt, bei denen dieser Vorgang völlig ohne Identifikation vonstattengeht. Wenn es mit der Identifikation – vielleicht sogar im regulären Veranlagungsverfahren – so einfach wäre, wie ist es dann zu erklären, dass es selbst der Kriminalpolizei bei schweren Verbrechen, zum Beispiel in sogenannten Ransomware-Erpressungen, nicht gelingt, die Täter anhand ihrer Lösegeld-Bitcoin-Adressen zu identifizieren.

## Abschließende Empfehlung

Selbst wenn die meisten Dienste (vielleicht heute, aber nicht 2017!) eine Identifizierung vornehmen, ist damit nichts darüber ausgesagt, welchem Steuerpflichtigen welche Trades beziehungsweise Gewinnrealisierungen zuzuordnen sind. Daher die Empfehlung zur aktuellen Gesetzeslage:

- Alle Trades sollten in der Steuererklärung erklärt werden.
- Gegen den Bescheid sollte Einspruch eingelegt werden.
- Die Steuer sollte bezahlt werden. Es besteht ein Zinsanspruch von zurzeit sechs Prozent jährlich ab dem 16. Monat.
- Auch das BFH Urteil (IX R 10/18 veröffentlicht am 2.4.2020) kann keine Auswirkung auf die Besteuerung von „anspruchlosen Krypto-Assets“ haben, denn es ging in diesem Urteil um Eintrittskarten zu einem Fußballspiel, also um die Übertragung eines rechtlichen Anspruchs.

Dem Beschluss FG Berlin-Brandenburg vom 20.6.2019 (Aktenzeichen: 13 V 13100/19) sollte nicht zu viel Bedeutung beigemessen werden, da es sich lediglich um einen AdV-Beschluss handelt und auch noch nicht erstinstanzlich in der Hauptsache entschieden wurde. Sollten anspruchslosen Krypto-Assets keine Wirtschaftsgüter sein, so wären die Ausgaben hierfür im betrieblichen Bereich sofort abziehbar. ●

**OLIVER CHRISTIAN SCHROEN**
M. A., Dipl.-Betriebswirt (FH) und Steuerberater in der PETER & PARTNER Treubilanz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Berlin

**MEHR DAZU**

Kompaktwissen für Berater „Kryptowährung, Bitcoin und Co.“, Art.-Nr. 31394

# Ein Wert entsteht

**Unternehmensfinanzierungen 4.0 |** Eine neue Finanzierungsmethode, insbesondere für Start-ups, ist mehr und mehr im Kommen – das Initial Coin Offering. Damit sich ein finanzieller Erfolg für das betreffende Unternehmen einstellt, sind allerdings wesentliche Aspekte bei der Umsetzung zu beachten.

**Autoren: Stefan Winheller und Benjamin Kirschbaum**

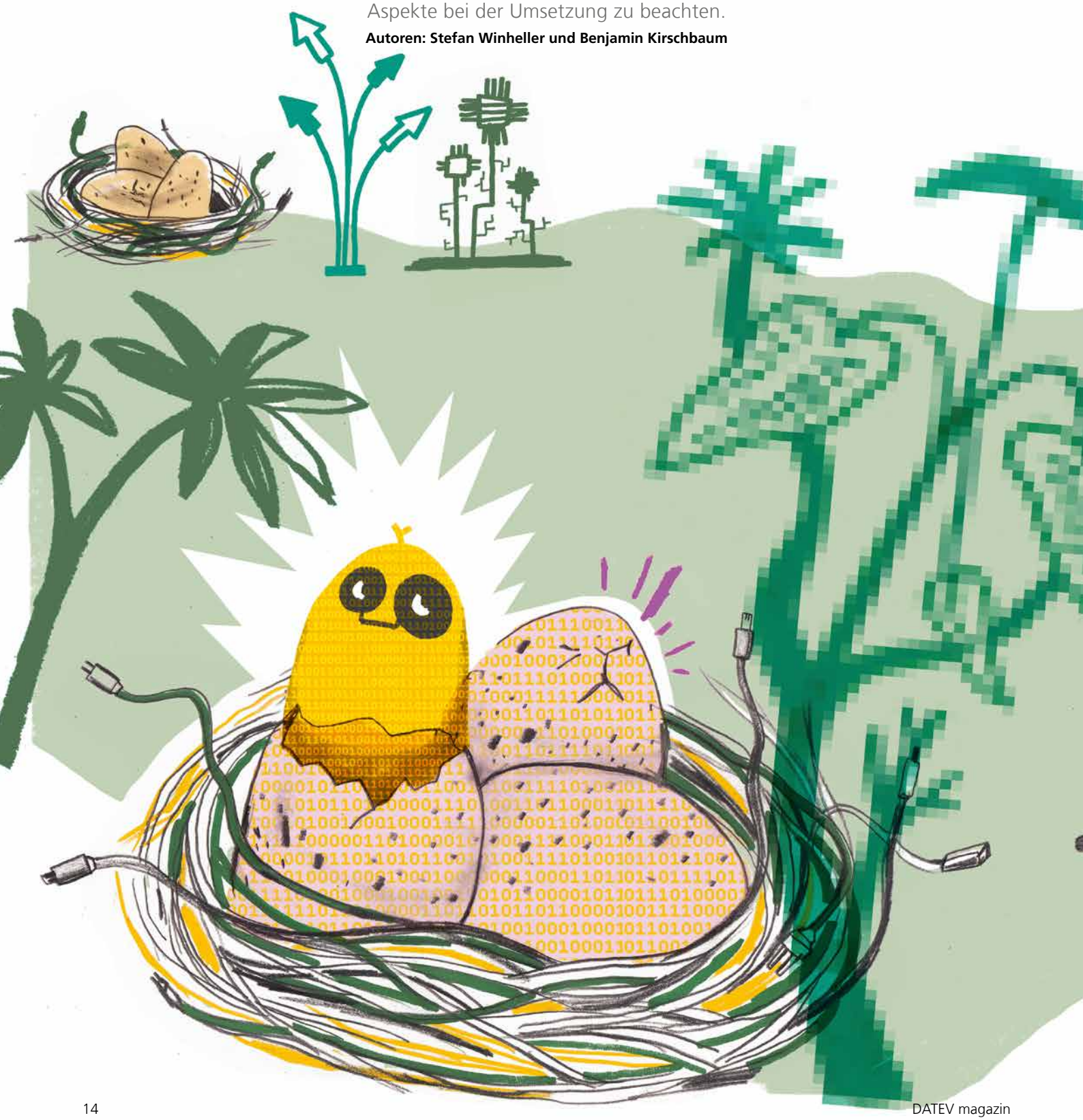

Die Blockchain-Technologie gilt über die Digitalbranche hinaus als eine der größten und vielversprechendsten Erfindungen der letzten Jahre. Sie ist dabei nicht nur für die Umsetzung von innovativen Unternehmensideen, sondern zunehmend auch für die Unternehmensfinanzierung interessant. Insbesondere das Initial Coin Offering (ICO) ist in den letzten Monaten als eine vielversprechende Finanzierungsmethode speziell für Existenzgründer in den Medien thematisiert worden.

## Die Anfänge

Im Jahr 2014 nutzten die Entwickler der virtuellen Währung Ether einen ICO für die finanzielle Verwirklichung des Ethereum-Projekts. In nur vier Wochen nahmen sie damit 18 Millionen US-Dollar ein und brachen so alle bis dato existierenden Crowdfunding-Rekorde. Noch erfolgreicher und vor allem schneller waren die Entwickler des Brave-Projekts, die mittels eines ICO am 31. Mai 2017 die stolze Summe von 35 Millionen US-Dollar einsammelten – und zwar innerhalb von 30 Sekunden. Diese sowie unzählige weitere Berichte erfolgreich verlaufender ICO, zum Teil mit Volumina im einstelligen Milliardenbereich, zeigen, dass ICO sich in rasanter Geschwindigkeit zu einer ernst zu nehmenden Möglichkeit der Unternehmensfinanzierung entwickelt haben. Auf ihrem Höhepunkt Ende 2017, Anfang 2018 überholten sie vom Volumen her sogar klassische Venture-Capital-Unternehmensfinanzierungen deutlich.

Der Bitcoin als erste Kryptowährung ist ein Currency-Token.

## Funktionsweise klassischer ICO

Im Rahmen eines ICO verkauft der Emittent eine eigene Kryptowährung (Token). Diese Token basieren auf der dezentralen Blockchain- beziehungsweise Distributed-Ledger-Technologie, die einen schnellen Handel der Token durch die Käufer über das Internet ermöglicht. In der Vergangenheit wurden ICO daher hauptsächlich dafür genutzt, um Token im Rahmen eines Blockchain-basierten Geschäftsmodells zu verkaufen. Diese sogenannten Utility Token konnten dann als Zahlungsmittel für die Waren und Dienstleistungen des ausgebenden Unternehmens genutzt werden. Der Utility Token entspricht folglich einer Art digitalem Gutschein. Daneben wurden teilweise auch sogenannte Currency Token ausgegeben. Diese haben zum Ziel, sich als alternatives digitales Zahlungsmittel zu etablieren. Der Bitcoin als erste Kryptowährung ist ein solcher Currency Token. Nach dem Platzen der Kryptowährungsblase zu Beginn des Jahrs 2018 hat das Interesse an derlei Token jedoch merklich nachgelassen. Hinzu kamen rege Aktivitäten der Aufsichtsbehörden, die ICO verstärkt unter die Lupe nahmen.

So veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im November 2017 eine Verbraucherwarnung zu ICO und warnte vor einem Totalverlustrisiko. Auch die amerikanische Börsenaufsicht United States Securities and Exchange Commission (SEC) ist zwischenzeitlich gegen mehrere kleinere und größere ICO in den USA vorgegangen. Einige Länder haben ICO ganz verboten.

## Security Token Offering als neuer Standard

Es ist davon auszugehen, dass ICO aber auch künftig eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen darstellen. Statt auf Utility Token oder Currency Token setzen immer mehr Unternehmen hierfür allerdings auf sogenannte Security Token Offerings (STO), die die Vorteile der Blockchain mit einer klassischen unternehmerischen Beteiligung verknüpfen. Security Token können nämlich Gesellschaftsanteile wie Aktien repräsentieren oder auch Schuldinstrumente wie Anleihen oder Darlehen. Die emittierenden Unternehmen können sich über ein Blockchain-basiertes STO daher an ein breites Publikum wenden, ohne den umständlichen Prozess einer Börsennotifizierung durchführen zu müssen. Gleichzeitig ermöglicht die Blockchain einen liquiden Handel dieser Instrumente. Das gilt sogar für sonst schlecht handelbare Finanzanlagen wie Nachrangdarlehen oder stille Gesellschaften. STO sind damit grundsätzlich für alle Arten von Unternehmen geeignet und nicht nur für solche, deren Geschäftsmodell ebenfalls auf der Blockchain basiert.
Damit ein STO am Markt akzeptiert wird und für das Unternehmen zu einem finanziellen Erfolg wird, müssen allerdings die nachfolgenden Aspekte bedacht werden.

## Regulatorische Anforderungen

Da ein Security Token die digitale Variante der klassischen Unternehmensfinanzierung ist, müssen auch die traditionellen Regularien beachtet werden. An erster Stelle stehen hier die verschiedenen Prospektpflichten. Ist der Security Token beispielsweise als Aktie oder Anleihe ausgestaltet, wird gemäß § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ein Wertpapierprospekt benötigt. Die Erstellung eines solchen Prospekts ist aufwendig, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Anleger darin detailliert über die Chancen und Risiken der Blockchain-Technologie aufgeklärt werden müssen und sich dabei ein Rückgriff auf Textbausteine verbietet. Vielmehr bedarf es einer individuellen Erklärung der dem Token zugrunde liegenden Technologie. Ist der Prospekt erst einmal erstellt, kann er nach einmaliger Genehmigung allerdings im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verwendet werden. Das emittierende Unternehmen kann sich über die Blockchain also an den gesamten europäischen Markt wenden. Inzwischen hat die BaFin auch bereits mehrere STO-Prospekte genehmigt. Es handelt sich hier also nicht um Science-Fiction, sondern um eine reale und bereits genutzte Möglichkeit des Einwebens von Kapital. Für kleinere Unternehmen, die weniger als acht Millionen Euro Kapital einwerben wollen, bietet § 3a WpPG die Alternative des Wertpapierinformationsblatts. Dieses Dokument darf maximal drei DIN-A4-Seiten umfassen und ist daher relativ leicht zu erstellen. Die Kehrseite der Medaille ist, dass es nur innerhalb der Bundesrepublik verwendet werden darf. Andere Varianten wie partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen oder Genussrechte fallen wiederum unter das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Sie verlangen gemäß § 6 VermAnlG einen Vermögensanlagenprospekt und gemäß

**STEUERLICHE BEHANDLUNG DER DREI TOKEN-ARTEN**

| | KÖRPERSCHAFTSTEUER + SOLI | GEWERBESTEUER ca. | UMSATZSTEUER | STEUERN gesamt | IM UNTERNEHMEN VERBLEIBEN |
|---|---|---|---|---|---|
| ICO mit Currency Token | 15,825 % | 15 % | 0 % | 30,825 % | 6.917.500 Euro |
| ICO mit Utility Token | 15,825 % | 15 % | 19 % | 42 % | 5.813.024 Euro |
| ICO mit Security Token | 0 % | 0 % | 0 % | 0 % | 10.000.000 Euro |

§ 13 Abs. 1 VermAnlG ein Vermögensanlageninformationsblatt. Beide Dokumente können allerdings ebenfalls nur für den Vertrieb in Deutschland genutzt werden.

## Steuerliche Konsequenzen

Dass sich der Aufwand der Prospekterstellung für das Unternehmen finanziell lohnen kann, zeigt ein Blick auf die steuerliche Seite. So stellt der Verkauf von Utility Token oder Currency Token nichts anderes als einen Verkauf selbst geschaffener Wirtschaftsgüter durch das Unternehmen dar. Die Erträge sind entsprechend gewinnwirksam zu verbuchen und mit Körperschaft- und Gewerbesteuer zu belasten. Hinzu kommt bei Utility Token, die im Gegensatz zu Currency Token gesetzlichen Zahlungsmitteln nicht gleichgestellt sind, die Umsatzsteuer. Im Ergebnis verbleibt bei einem ICO eines Utility Tokens nur knapp die Hälfte der eingenommenen Gelder auch beim Unternehmen. Security Token können hingegen entweder zur Erhöhung des Eigen- oder des Fremdkapitals ausgegeben werden. Die eingenommenen Gelder sind daher gewinnneutral. Die vorstehende Tabelle fasst die steuerlichen Auswirkungen eines ICO mittels Currency Token, Utility Token und Security Token überblicksartig zusammen – den Zahlen liegt ein ICO mit einem Volumen von zehn Millionen Euro zugrunde.
Die initialen Kosten für die Prospekterstellung werden bei einem erfolgreichen ICO mittels Security Token also durch die Steuerersparnis um ein Vielfaches wieder eingespielt.

## Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Bei der Ausgestaltung eines STO sind auch diverse zivilrechtliche Fragestellungen vom Emittenten zu beantworten, um so möglichen späteren rechtlichen Problemen vorzubeugen. So sind Aktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 67 Aktiengesetz grundsätzlich als Namensaktien auszugestalten und die Gesellschaft hat ein entsprechendes Aktienregister zu führen. Insoweit stellt sich die Frage, ob eine Blockchain, auf der eine Identifizierung der Aktionäre vorgenommen wird, ein solches Aktienregister darstellen kann. Noch strenger geregelt ist die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, die gemäß § 15 Abs. 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) eines notariellen Vertrags bedarf. Das ist mit der Idee und der Funktionsweise einer Blockchain nicht vereinbar. In Betracht kommt deshalb, den Token nicht als tatsächliche Inhaberschaft über einen Anteil auszugestalten, sondern in ihm lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten zu verkörpern, der die Anteile quasi treuhänderisch für den Token-Inhaber hält. Dem Token-Inhaber können so die Rechte aus den Anteilen zugestanden werden, über die er durch Abtretung gemäß §§ 398 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Form der Übertragung der Token nach Belieben verfügen kann, ohne dass gesellschaftsrechtliche Einschränkungen zum Tragen kommen.

## Sonstige rechtliche Anforderungen

Die Digitalisierung von Gesellschaftsrechten oder schuldrechtlichen Ansprüchen sowie die freie Übertragbarkeit über die Blockchain stellen die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen. Neben klassischen gesellschaftsrechtlichen Fragen sollte der Emittent vor allem ein besonderes Augenmerk auf die rechtliche Ausgestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Token Sale legen und die nötigen geldwäscherechtlichen Vorkehrungen treffen (Know-your-Costumer-Prinzip).

## Technische Umsetzung

Neben den voranstehend skizzierten (steuer-)rechtlichen Erwägungen muss das Unternehmen über die Art und Weise der technischen Umsetzung entscheiden. Verschiedene Optionen kommen in Betracht. Die Token können als sogenannte ERC-1400-Token auf Basis des Ethereum-Protokolls ausgestaltet werden. Alternativ kann auch die sogenannte Stellar-Blockchain genutzt werden. Da der Emittent in diesem Fall eine gewisse Kontrolle darüber hat, an wen die eigenen Token übertragen werden können, sind so beispielsweise geldwäscherechtliche Anforderungen leichter umzusetzen.

## Fazit

STO können eine moderne Alternative der Unternehmensfinanzierung sein. Der innovative Unternehmer kann über einen STO nicht nur Geld einwerben, sondern zugleich zeigen, dass er in der Digitalisierung angekommen ist. Allerdings müssen bei der Durchführung eines STO mehrere Aspekte gleichzeitig mitbedacht werden. Interessierte Unternehmen sollten sich daher einen kompetenten Berater suchen, der die rechtliche Expertise in allen angesprochenen Bereichen aufweist, bereits mehrere ICO erfolgreich begleitet hat und vor allem auch das notwendige technische Know-how mitbringt. ●

**STEFAN WINHELLER**
Rechtsanwalt, sowie Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Gesellschafter und Geschäftsführer der WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main.

**BENJAMIN KIRSCHBAUM**
Rechtsanwalt

# Im Blick der Jäger

**Steuerfahndung |** Aufgrund enormer Gewinne von Bitcoin und Co. ist die Finanzverwaltung mittlerweile hellhörig geworden. Daher ist davon auszugehen, dass bald auch das Schürfen digitaler Währungen ins Visier der Fahnder gerät.

**Autoren: Dr. Markus Gotzens und Dr. Lars Firchau**

Über sogenannte Kryptowährungen wurde in den vergangenen Monaten medial ausführlich berichtet. Deren bekanntester Vertreter ist der sogenannte Bitcoin (BTC). Die genaue technische Funktionsweise dieser Blockchain-basierten Kryptowährungen sowie die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung zu erläutern, wäre zu umfangreich, sodass wir uns darauf beschränken, einige wesentliche Grundzüge am Beispiel des BTC zu erläutern.

## Technologische Struktur

Die Blockchain ist ein kollektiv genutztes öffentliches Buchungssystem (siehe zur Funktionsweise ausführlich Heck, DStZ 2019, S. 106ff.). Alle bestätigten Transaktionen werden dort gespeichert. Auf diese Art können Bitcoin-Wallets den Kontostand berechnen und neue Transaktionen nur ausgeführt werden, wenn die Bitcoins dem Sender tatsächlich gehören. Zwar existiert ein Bitcoin nur im Computer, doch das System sorgt dafür, dass deren Gesamtzahl begrenzt wird und niemand sie fälschen oder gar zweimal ausgeben kann. Zur Durchführung einer Transaktion sind digitale Adressen erforderlich, die ein bestimmtes Schlüsselpaar beinhalten, das aus einem öffentlichen Schlüssel und einem privaten Schlüssel besteht. Der private Schlüssel ist vergleichbar mit einer Zugangs-PIN, den nur der Nutzer kennt. Der öffentliche Schlüssel kann etwa mit einer Kontonummer verglichen werden. Die sogenannten Miner betreiben und sichern das Bitcoin-Netzwerk, indem sie mehrere Transaktionen zusammenfassen und validieren. Als Belohnung für ihre Dienste können Bitcoin-Miner Transaktionsgebühren für von ihnen bestätigte Transaktionen sowie neu erschaffene Bitcoins sammeln.

Steuerpflichten ergeben sich somit grundsätzlich nur dann, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt.

## Ertragsteuerliche Behandlung

Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen werden nach wohl einhelliger Meinung als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt (siehe Heuel in: Kohlmann, § 370, Rz. 1857 m.w.N.). Steuerpflichten ergeben sich somit grundsätzlich nur dann, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt (§ 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Sofern die Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, kommt die sogenannte FIFO-Methode (first in – first out) zur Anwendung (§§ 22 Nr. 2 in Verbindung mit 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG), sodass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert werden (siehe auch Heuel in: Kohlmann, § 370, Rz. 1859 m.w.N.). Auch beim Tausch einer Kryptowährung in eine andere wird allgemein davon ausgegangen, dass es sich um einen Anschaffungs- beziehungsweise einen Veräußerungsvorgang, also ein privates Veräußerungsgeschäft handelt (Heuel in: Kohlmann, § 370 Abgabenordnung (AO), Rz. 1859). Ungeklärt ist die Frage, welche Kriterien für die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit nach § 15 EStG gelten. Gleiches gilt auch für das sogenannte Mining. Auch hier ist fraglich, wann die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten ist und sich deshalb gewerbliche Einkünfte ergeben. Sofern die Gewerblichkeit abgelehnt wird, könnten sich daraus jedoch Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG ergeben (Heuel in: Kohlmann, § 370, Rz. 1866 m.w.N.).

## Umsatzsteuerliche Behandlung

Die umsatzsteuerliche Behandlung eines Kauf- beziehungsweise Verkaufsvorgangs, also beispielsweise des Tauschs einer Kryptowährung in eine konventionelle Währung beziehungsweise umgekehrt, ist als eine sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) einzuordnen und aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung gemäß § 4 Nr. 8 Buchstabe b UStG steuerbefreit, wie sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) ergibt (BMF, Schreiben vom 27.02.2018 zur Umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins und anderen sogenannten virtuellen Währungen, DStR 2018, S. 528). Das sogenannte Mining stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, denn es fehlt an einer notwendig hinreichenden Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung (Heck, DStZ 2019, S. 112 m.w.N.).

## Strafrechtliche Konsequenzen

Aufgrund der generellen Steuerpflicht des Handels mit Kryptowährungen beziehungsweise von Veräußerungsvorgängen innerhalb der Haltefrist stellt die Nichterfassung solcher Vorgänge in der Steuererklärung eine Tathandlung der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO dar, die unter den weiteren Voraussetzungen des Tatbestands, insbesondere eines Vorsatzes, zu einer Strafbarkeit führen kann. Bisher sind bei uns zwar noch keine Steuerfahndungsfälle aufgeschlagen, doch die vielfältigen Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden (siehe hierzu bezüglich der Kryptowährungen Heuel in: Kohlmann, § 370, Rz. 1888) sowie die mediale Verbreitung lassen jedoch vermuten, dass sich dies in Kürze ändern wird. ●

**DR. MARKUS GOTZENS**
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Strafrecht bei Wannemacher & Partner Rechtsanwälte mbB in München

**DR. LARS FIRCHAU**
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht bei Wannemacher & Partner Rechtsanwälte mbB in München

# Es wächst und gedeiht

**DATEV-Marktplatz |** Im vergangenen Jahr stieg die Anzahl der Lösungen von DATEV-Software-Kooperationspartnern auf dem DATEV-Marktplatz von 141 auf 208. Das DATEV-Ökosystem wächst – und damit die Möglichkeiten für Kunden, ihr genutztes DATEV-Produktportfolio sinnvoll zu ergänzen.

**Autor: Carsten Fleckenstein**

Das gestiegene Interesse an den Lösungen auf dem DATEV-Marktplatz zeigt: Der Bedarf am DATEV-Ökosystem wächst. So stiegen die Seitenaufrufe auf dem DATEV-Marktplatz von monatlich etwa 39.000 am Jahresanfang 2019 auf über 50.000 pro Monat zum Ende des Jahrs. Das Angebot an Software-Lösungen auf dem DATEV-Marktplatz wurde derweil unter anderem um Produkte für die Unternehmensplanung und Verbundgruppen sowie um Enterprise-Resource-Planning-Lösungen (ERP) für Bäckereien erweitert. Damit wird über das DATEV-Ökosystem der steigende Bedarf an zusätzlichen Software-Lösungen und Funktionen für weitere Zielgruppen gedeckt. Nachdem sich DATEV dafür entschieden hat, sich beim eigenentwickelten DATEV DMS auf die Zielgruppe der Mitglieder zu fokussieren, wurde für den Unternehmensmarkt die Dokumentenmanagementlösung der ELO Digital Office GmbH auf dem DATEV-Marktplatz aufgenommen. Für die Archivierung aller ein- und ausgehenden E-Mails wird zudem die Lösung der MailStore Software GmbH als etablierter Anbieter für die rechtssichere Komplettarchivierung empfohlen.

## Ziel: DATEVconnect online als Hauptschnittstelle

Neben der Integration neuer Partner und deren Lösungen in das DATEV-Ökosystem lag im Jahr 2019 der Fokus darauf,

Fotos: LisaAlisa_ill/Getty Images

die technische Komponente qualitativ zu verbessern. Mit den Online-Schnittstellen lassen sich Daten mit wenigen Klicks medienbruchfrei und auf höchstem Sicherheitsniveau übergeben. Die Zahl der Partnerlösungen, die eine DATEVconnect online-Schnittstelle in ihrer Lösung implementiert haben, stieg im vergangenen Jahr von 26 auf 50. Die Anzahl der Unternehmen, die eine Partnerlösung mit integrierter DATEVconnect online-Schnittstelle bei sich einsetzen und darüber Daten nach DATEV übergeben, hat sich verachtfacht. Mittelfristig ist das Ziel, den Großteil des Lösungsangebots auf dem DATEV-Marktplatz über DATEVconnect online-Schnittstellen mit den DATEV-Programmen zu vernetzen.

## Mehr Angebot, mehr Übersicht, mehr Treffsicherheit

Damit Interessenten geeignete Partnerlösungen in dem umfangreichen Software-Angebot auf dem DATEV-Marktplatz leichter finden, verbesserte DATEV im vergangenen Jahr das Web-Angebot. Beispielsweise werden empfohlene Lösungen von DATEV-Software-Partnern entsprechend gekennzeichnet. Partnerlösungen, die sich auf bestimmte Branchen spezialisieren, erhalten die Auszeichnung Branchenexperte. Darüber hinaus wurde die Freitextsuche des DATEV-Marktplatzes optimiert und eine Vergleichsübersicht für gelistete Scanner-Lösungen eingeführt. Anhand verschiedener Kriterien, beispielsweise die Scan-Geschwindigkeit, die Belegzuordnung oder die Individualisierbarkeit, können Interessenten zügig ermitteln, wodurch sich die Anwendungen voneinander abgrenzen.

## Ausblick

Für das Jahr 2020 liegt der Fokus weiterhin darauf, die Schnittstellenintegration von Partnerlösungen qualitativ zu verbessern. So will DATEV die Anzahl derjenigen Kooperationspartnerlösungen stark erhöhen, die sich über Online-Schnittstellen integrieren lassen. Ausgehend vom bisherigen Wachstum wird das DATEV-Ökosystem um weitere Software-Kooperationen wachsen. Auch sind weitere Maßnahmen geplant, um den DATEV-Marktplatz auf www.datev.de zu verbessern, beispielsweise durch die Einführung eines Bewertungssystems. ●

**CARSTEN FLECKENSTEIN**
Redaktion DATEV magazin

### MEHR DAZU

- Präsenzseminar „Schnittstellen für die digitalen Prozesse im Rechnungswesen“, Art.-Nr. 78114
- Lernvideo online „Digitaler Datenaustausch – Schnittstellen der DATEV-Rechnungswesen-Programme“, Art.-Nr. 77902

**www.datev.de/marktplatz**
**www.datev.de/oekosystem**

# Hilfreiche Maßnahmen in dieser Krise

**Aussetzung der Insolvenzantragspflicht |** Ungewöhnliche Zeiten? Ja, genau, eine andere Antwort gibt es nicht. Die Corona-Pandemie führt zu einer noch nie da gewesenen massiven Prüfung der Existenz- und Überlebensfähigkeit aller Unternehmen in Deutschland. Eine neue gesetzliche Regelung schafft zwar Luft für Betriebe, löst aber nicht das Problem einer weiterhin drohenden Insolvenzverschleppung.

**Autor: Markus Wohlleber**

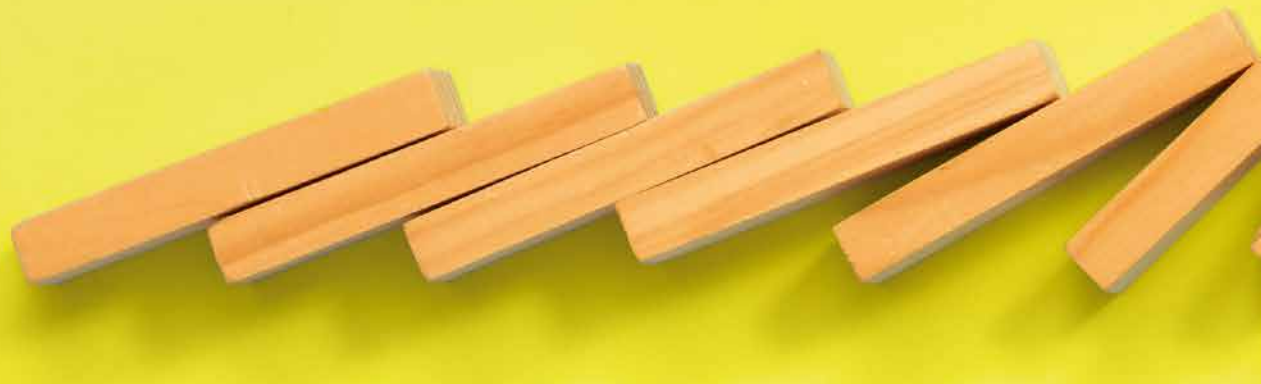

Tatsächlich wird bei bisheriger rechtlicher Beurteilung der Insolvenzantragsgründe ein signifikanter Anteil der Unternehmen bereits jetzt oder in naher Zukunft die Voraussetzung erfüllen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Daher ist es unumgänglich, durch eine schnelle gesetzliche Regelung – das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) – die schlimmsten Folgen eines unverschuldeten Umstands für unsere Volkswirtschaft abzumildern. Die Entlastungsregelung wurde durch Beschluss des Bundestags vom 25. März 2020 erfreulich schnell etabliert. Die Zustimmung der zuständigen Richterschaft, der Rechtspfleger sowie der Verbände der Insolvenzverwalter untermauern die Sinnhaftigkeit des neuen Gesetzes.

## Sonderregelung unumgänglich

Das Insolvenzrecht dient seit jeher dazu, nicht wettbewerbsfähige Beteiligte zum Schutz der übrigen Gemeinschaft auszusortieren. In Zeiten wie diesen jedoch ist dieser Filtermechanismus so auszuweiten, wie dieser unverschuldete und auch zeitlich begrenzte Umstand gesunde Strukturen der Volkswirtschaft unnötig gefährden oder gar zerstören würde. Allerdings muss die Sonderregelung von allen Beteiligten in ihren Kernaussagen richtig interpretiert werden. Eine klare Aussage vorweg: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist kein genereller Freifahrtschein für alle Unternehmen in der Krise. Es bedarf vielmehr auch weiterhin einer genauen Beurteilung der unternehmerischen Rahmendaten, ob von den Voraussetzungen für eine berechtige Verneinung der Insolvenzantragspflicht ausgegangen werden kann. Daher ist zwingend geboten, sich einen Überblick über die wichtigsten Kernaussagen des neuen Gesetzes zu verschaffen.

## Einmalige Beurteilung reicht nicht aus

Die Aussetzungsregelung greift vorerst bis zum 30. September 2020. Ohne eine sich daran anschließende Verlängerung gilt dann wieder die ursprüngliche, nicht abgemilderte Rechtsnorm. Es ist also schon jetzt absehbar, dass von nun an bis zum Ablauf der Sonderregelung genau zu prüfen ist, wie es um das jeweilige Unternehmen steht und welche Folgerungen sich im weiteren Verlauf aus einer sich noch ergebenden Antragspflicht zu ziehen sind. Eine einmalige Beurteilung reicht definitiv nicht aus. Vielmehr ist für eine verantwortungsbewusste Geschäftsleitung die fortlaufende Beurteilung in der aktuellen Krise unumgänglich.

## Kausalität der Corona-Pandemie

Die auszusetzende Insolvenzantragspflicht muss un- oder mittelbar auf die Pandemie zurückzuführen sein. Andere, insbesondere endogene oder schon zuvor bestehende Fakten, wie etwa eine bisherige Unterfinanzierung oder ein veralteter Maschinenpark, Kapazitäts- oder Qualitätsmängel, Fachkräftemangel oder Ablauf des Patentschutzes beziehungsweise mindere Produktqualität im Ver-

gleich zum Wettbewerb legitimieren auf keinen Fall die Aussetzung der Antragspflicht.

## Erfolgversprechende Prognose

Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass berechtigte Aussicht darauf besteht, eine vorhandene Zahlungsunfähigkeit wieder beseitigen zu können. Das betroffene Unternehmen muss bei Rückkehr in den Normalbetrieb in der Lage sein, ausreichend liquide Mittel für sich zu generieren, um eigenständig zu überleben. Alternativ muss das Unternehmen Finanzierungsquellen erschließen, um die Liquidität wiederherzustellen. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung zwingend zu prüfen und für die eigene Aktenlage zu dokumentieren.

## Hohe Bedeutung der Dokumentation

Eine Vereinfachungsklausel der Regelung stellt fest, dass bei nachweislicher Zahlungsfähigkeit des Unternehmens am 31. Dezember 2019 sowohl die Voraussetzung aufgrund der Folgewirkung der Pandemie als auch die Aussicht auf Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit gege-

Fotos: ilkercelik/Getty Images

ben sind. Daher kommt diesem Stichtag eine hohe Bedeutung zu. Die Zahlungsfähigkeit ist von der Zahlungsunfähigkeit berechnungstechnisch exakt abzugrenzen. Dazu ist eine Liquiditätsbilanz zu erstellen, in der die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel den jeweils fälligen Verbindlichkeiten gegenüberzustellen sind. Der Zeitraum der Betrachtung beträgt hier regelmäßig drei Wochen. Im Ergebnis darf die Unterdeckung, also die nicht durch verfügbare Zahlungsmittel abgedeckten Verbindlichkeiten, am jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr als zehn Prozent ausmachen. Ist die Lücke größer und nicht absehbar, sodass demnächst durch Sanierungsmaßnahmen wie etwa Finanzierung durch Kredite, Ausweitung der Kontokorrentlinien, Factoring, Sale-and-Lease-back, Anlagenabverkäufe oder Aufnahme neuer Gesellschafter ausreichender Zufluss von Mitteln berechtigterweise angenommen werden können, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

> Es ist unumgänglich, durch eine schnelle gesetzliche Regelung die schlimmsten Folgen für unsere Volkswirtschaft abzumildern.

## Insolvenzverschleppung

Daher ist jeder gut beraten, der von der Aussetzungsregel Gebrauch macht, den eigenen Betrieb anhand der skizzierten Vorgaben zu prüfen und die jeweiligen Prüfungsergebnisse zu dokumentieren, besser noch, sich die Inanspruchnahme von sachkundiger Stelle bestätigen zu lassen. Die Folge einer nicht legitimen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führt zur Insolvenzverschleppung. Falls es trotz der Übergangsregelung bis aktuell zum 30. September 2020 nicht möglich sein sollte, das Unternehmen in diesem Zeitraum liquide zu halten, wird dann ein eingesetzter Insolvenzverwalter prüfen, ob die Beanspruchung der Aussetzung rechtmäßig war.

## Insolvenzvertiefungsschäden

Falls die Ausnutzung nicht zulässig ist, sind die negativen Folgen eines im Ergebnis doch verspäteten Insolvenzantrags durch die Geschäftsleitung dieser anzulasten. Die sich daraus ergebenden sogenannten Insolvenzvertiefungsschäden – Ausweitung des Schadens für die Gläubiger durch unberechtigt langes Fortführen des an sich insolventen Unternehmens – gehen auf Grundlage einer Vielzahl höchstrichterlicher Urteile zu persönlichen und privaten Lasten der Geschäftsleitung.

## Insolvenzantrag durch die Gläubiger

Zudem muss bedacht werden, dass auch externe Gläubiger einen Antrag auf Insolvenz stellen können. Externe Gläubiger können unter anderem Lieferanten, Kreditgeber, Sozialversicherungsträger, Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung sein. In einem derartigen Fall sieht die Aussetzungsregelung vor, dass ein Insolvenzverfahren während der Aussetzungsphase aktuell bis 30. September 2020 eröffnet werden kann, wenn ein Insolvenzgrund bereits am Stichtag des 1. März 2020 bestand. Demgemäß ist auch zu diesem zweiten relevanten Stichtag der Aussetzungsregelung eine detaillierte Überprüfung der Antragsgründe mit einhergehender Dokumentation anzuraten.

## Fürsorge- und Hinweispflichten

Schließlich ist auch auf die besonderen Fürsorge- und Hinweispflichten des steuerlichen Beraters zu achten. Auf Grundlage einer geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs obliegt es dem Steuerberater, eine individuelle Beurteilung der Sachlage bei seiner Mandantschaft vorzunehmen und (dokumentiert!) entsprechende Hinweise zu möglichen Insolvenzantragspflichten zu geben. Ebenfalls geboten ist eine zeitnahe Erstellung der Jahresabschlüsse nach der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer, wonach zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses regelmäßig zwei, längstens aber nur drei Monate vergehen dürfen. Vor dem weit überwiegenden Bilanzstichtag des 31. Dezember 2019 wäre dies aktuell der 31. März 2020.

## Fazit

Jeder steuerliche Berater sollte sich intensiv mit möglichen Insolvenzantragspflichten seiner Mandanten sowie deren Dokumentation auseinandersetzen. Die Annahme, dass bis zum Ablauf der Sonderregel nun keiner mehr in Deutschland ein Problem mit Insolvenzantragspflichten habe, ist zumindest unprofessionell oder unter Umständen sogar fahrlässig. Eine Beurteilung gefährdeter Mandate mit einem auf das Insolvenzrecht spezialisierten (Co-) Berater ist vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit äußerst ratsam. ●

**MARKUS WOHLLEBER**
Steuerberater in eigener Kanzlei mit Standorten in Haßfurt, Nürnberg und Frankfurt am Main

### MEHR DAZU

In unserem Leitfaden „Liquidität Ihrer Mandanten sichern" haben wir alle notwendigen Schritte für Sie unter **www.datev.de/corona** (Unterstützungspaket Liquidität) zusammengestellt.

Lernvideo online „Corona: einer Insolvenzgefahr aufgrund sinkender Umsatzerlöse richtig begegnen", Art.-Nr 78879

# Stehen Sie nicht im Regen!

**Soforthilfen für Unternehmen |** Die Auswirkungen des Corona-Virus stellt Deutschland vor beispiellose Herausforderungen. Um die Unternehmen zu stützen, wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Die Hilfen scheinen momentan alternativlos. Dies darf aber nicht dazu führen, jedes Mittel abzunicken, ohne es zu hinterfragen.

**Autor: Dieter Höhne**

Aktuell wird viel über die monetären Maßnahmen für die Folgen der aktuellen Situation geredet und geschrieben. Es gibt sogar öffentliche Stellen, die jetzt schon die Auswirkungen der Corona-Pandemie für unsere Volkswirtschaft analysieren wollen. Ich möchte an dieser Stelle zu Fragen rund um die aktuellen öffentlichen Finanzierungshilfen informieren. Dabei sei vorab betont, dass meine Ausführungen bitte nicht so verstanden werden sollen, als sei ich mit den aktuellen Maßnahmen der Politik durchweg einverstanden. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der sich schnell ändernden Umstände kann eine Gewähr auf Vollständigkeit und absolute Aktualität (Redaktionsschluss war am 7. April) nicht gegeben werden. Die Wortwahl in den Anträgen und öffentlichen Informationen der betreffenden Institutionen ist an einigen Stellen nicht immer stringent sauber definiert oder fachspezifisch richtig gewählt. Man wird sie in maßgeblicher Sinnhaftigkeit auslegen müssen.

## Soforthilfe für Kleinst- und kleine Unternehmen

Seit Anfang April kann die Soforthilfe faktisch beantragt werden. Bisher wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) zwischen Hilfen der Bundesregierung und einer Ergänzung des Lands NRW unterschieden. Nunmehr ist im Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 an die Bezirksregierung beides zusammengefasst worden. Ich gehe davon aus, dass es in den anderen Bundesländern entsprechend gehandhabt wird. Für sogenannte Kleinstunternehmer und Soloselbstständige können direkte und grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse beantragt werden.

Fotos: skodonnell/Getty Images

Beschäftigte zählen hier als sogenannte Vollzeitäquivalente: Je nach Größe des Unternehmens werden Zuschüsse in Höhe von 9.000 bis 25.000 Euro für drei Monate gewährt.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen sollte der Antrag mit Bedacht gestellt werden. Ich empfehle, die Erläuterungen der öffentlichen Stellen zu lesen. Dort bezieht man sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf die Aufträge beziehungsweise Umsätze rund um den Monat März 2020 und den Vergleich mit vorherigen Perioden. Wenn sich die Einbußen aber später realisieren, sollten die maßgeblichen Faktoren nachvollziehbar dokumentiert werden. Das könnte eine Aufgabe des steuerlichen Beraters sein. Leider besteht zwischen den verschiedenen Bundesländern offenbar kein synchronisiertes Verfahren zur Gewährung und Beantragung der Soforthilfen. Probleme mit der Europäischen Union (EU) scheint es zu den Soforthilfen nicht zu geben.

## Antragsvoraussetzungen

Das Antragsformular ist in NRW online auszufüllen. Neben den üblichen Firmen- oder Adressdaten sind die Steuernummer, die Steueridentifikationsnummer und – wenn im Handelsregister eingetragen – die Registernummer anzuführen. Darüber hinaus ist die Personalausweis- oder Reisepassnummer beziehungsweise die eines anderen amtlichen Ausweisdokuments, etwa des Geschäftsführers bei Gesellschaften oder des selbstständigen Einzelunternehmers, anzugeben.

## Rechtsformunabhängige Maßnahmen

Die Soforthilfe wird rechtsformunabhängig gezahlt. So werden beispielsweise auch GmbH, UG haftungsbeschränkt und die GmbH & Co. KG gefördert. Für Personengesellschaften, Sozietäten und Gemeinschaftspraxen sowie gegebenenfalls auch Gesellschaftergeschäftsführer sei gesagt, dass die Förderung auch nach den Erläuterungen stringent unternehmensbezogen zu erfolgen scheint, sodass bei Personengesellschaften sowie bei Kapitalgesellschaften nicht jeder aktiv tätige Gesellschafter die Förderung separat erhalten kann. Sofern wirtschaftlich gesehen etwa zwei Solounternehmer in einer GbR, GmbH oder UG haftungsbeschränkt zusammenarbeiten, wird die Soforthilfe systematisch nur einmal gewährt. Ich würde in einem solchen Fall, sofern wirtschaftlich gerechtfertigt, gegebenenfalls versuchen, rein vorsorglich für jeden Gesellschafter separat einen Antrag zu stellen. Dabei sollte im Antragsformular aber unbedingt kenntlich gemacht werden, um welche gesellschaftsrechtliche Konstellation es sich handelt.

## Ergänzende Hinweise

Aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen sollte der Antrag nicht vom Berater, sondern vom Unternehmer/Geschäftsführer selbst gestellt werden, auch wenn keine persönliche Unterschrift verlangt wird. Der steuerliche Berater kann dem Mandanten aber anbieten, ihm dabei zu helfen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen, etwa bei der Berechnung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl. Die Zuschüsse unterliegen als Betriebseinnahmen der regulären Ertragbesteuerung. Seitens des Landeskriminalamts NRW wird übrigens schon jetzt vor gefälschten Webseiten gewarnt. Ich gehe davon aus, dass dies ein bundesweites Problem wird. Die Steuerberater sollten ihre Mandanten auch darauf hinweisen.

## Maßnahmen der Finanzbehörden

Wie sich aus dem am 19. März 2020 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Schreiben ergibt, sind die sogenannten Hilfen leider weniger unbürokratisch formuliert, als zuvor angekündigt. Vergünstigungen erhalten die „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich“ Betroffenen. Zu befürchten ist, dass Stundungen demnach ohne spezifische Sachverhaltsschilderung und Begründung auch weiterhin nicht ganz ohne Weiteres möglich sein werden. Ich erlebe aktuell aber ein recht großzügiges Vorgehen der Finanzämter. In NRW kann man sogar die Rückzahlung der Umsatzsteuersondervorauszahlung beantragen; natürlich fällt diese dann als Anrechnungsbetrag im Dezember weg. Grundsätzlich betrifft das BMF-Schreiben Einkommen-, Körperschaft- sowie Umsatzsteuern. Die Gewerbesteuer ist als Gemeindesteuer nicht einbezogen worden, man will wohl die Städte und Gemeinden nicht belasten. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass sinkende Erträge immer Anlass für Herabsetzungsanträge bei allen betroffenen Steuervorauszahlungen sind. Dazu benötigte es nicht dieser Verfügung. Die allseits erwartete Zinsfreiheit wurde verbal reduziert auf – ich zitiere: „hierauf kann in der Regel verzichtet werden“. Es kommt also zu einer Ermessensentscheidung durch das Finanzamt. Unter Umständen bleibt es also beim aktuellen Stundungszinssatz von sechs Prozent per annum. Im Ergebnis bleibt der nötige Aufwand für den Erhalt dieser Vergüns-

tigung eventuell ähnlich umfangreich wie bisher. Wie die Finanzämter im jeweiligen Einzelfall entscheiden, muss abgewartet werden. Mit dem Stundungsangebot sollte aus meiner Sicht jedoch vorsichtig umgegangen werden. Hohe Beträge an gestundeten Steuern können einen später einholen, insbesondere wenn sie später zu ungünstigen Zeiten und/oder kumuliert fällig gestellt werden. Ich empfehle daher, Steuerstundungen nur zu beantragen, wenn sie auch tatsächlich nötig sind. Eine sinnvolle Kombination mit den Angeboten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) scheint mir der richtige Weg. Die Nichterhebung von Säumniszuschlägen und ausbleibende Vollstreckungsmaßnahmen sind Beiwerk. Man darf die zugrunde liegenden Sachverhalte nicht einfach ignorieren.

Die Wortwahl in den Anträgen ist nicht immer stringent sauber definiert oder fachspezifisch richtig gewählt.

## Kurzarbeitergeld

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beantragung von Kurzarbeit sowie den Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) sind ausführlich im Artikel "Eingeschränkte Tätigkeiten" unter www.datev-magazin.de erörtert. Von mir nur so viel dazu: Sofern man als Arbeitgeber den Mitarbeitern anbietet, ihre Nettoeinbußen auszugleichen, wären diese Zuzahlungen steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei. Dann hätten die Arbeitnehmer keine Nachteile, aber das Unternehmen wird zumindest mit einem großen Anteil entlastet. Die Mandanten sollten entsprechend beraten werden.

## KfW-Sonderprogramm

Auf den Internetseiten der KfW heißt es aktuell, dass die KfW für kleine und mittlere, aber auch für große Unternehmen Sonderprogramme zur Verfügung stellt. Dafür werden die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bis zu 90 Prozent. Diese sollen von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Der Start der Sonderprogramme ist bereits erfolgt. Ansprechpartner hinsichtlich KfW-gesicherter Kredite ist immer die Hausbank. Mir gegenüber wurde seitens der Banken bisher immer die Notwendigkeit geäußert, Planrechnungen für zwei Jahre vorzulegen. Darauf muss man sich vorbereiten. Die Hausbank behält also zehn Prozent des Risikos. Wenn man keine Sicherheiten bieten kann, wird dies womöglich problematisch sein. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Banken dazu stellen werden. Mir in diesem Kontext gegenüber genannte Zinssätze lagen bei weniger als 1,5 Prozent per annum. Auch wenn aktuell keine Liquiditätsengpässe bestehen, sollte man rechtzeitig für einige Monate im Voraus planen. Umschuldungen werden nicht gefördert, sodass hier kaum Gestaltungsspielraum bestehen wird. Sollten zugesagte Mittel nicht komplett abgerufen werden, kann auf diese ohne Kosten und Gebühren verzichtet werden. Das sollte bei der Frage bedacht werden, welche Steuerstundungen sinnvoll sind. Die KfW hat spezifizierte Merkblätter zur Verfügung gestellt. Und am 6. April, kurz vor Redaktionsschluss, hat die Bundesregierung noch einmal zusätzliche finanzielle Hilfen für den Mittelstand beschlossen. Über schnelle Kredite der KfW soll so eine Pleitewelle bei den kleinen und mittleren Betrieben verhindert werden. Unternehmen ab zehn Beschäftigten können nun ohne Risikoprüfung Kredite bekommen, und zwar bei hundertprozentiger Staatshaftung. Warum Betriebe mit geringerer Mitarbeiterzahl von der Hilfe ausgeschlossen sind, erschließt sich mir nicht.

## Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz befasste sich mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung, um krisenbedingte Insolvenzantragspflichten bis zum 30. September 2020 auszusetzen. Die Details sind in dem Artikel Hilfreiche Maßnahmen in dieser Krise (siehe Seite 22) des Steuerberaterkollegen Markus Wohlleber aus Nürnberg ausführlich erläutert. ●

**DIETER HÖHNE**
Steuerberater in eigener Kanzlei in Hennef (Sieg)

### MEHR DAZU

Zentrale Informationen und Unterstützungsangebote zur Corona-Krise finden Sie unter **www.datev.de/corona**. Die Seite wird laufend aktualisiert.

# Arbeit in Gefahr

**Gesetzliche Vorgaben |** Auch hier wirft die Corona-Pandemie zahlreiche Fragen auf. Teilweise hat der Gesetzgeber bereits reagiert und die Vorschriften angepasst, wie Rechtsanwältin Kati Kunze aus Berlin erläutert.

**Interview: Robert Brütting**

**DATEV magazin: Darf ein Arbeitgeber Mitarbeiter nach Hause schicken, weil diese Krankheitssymptome zeigen?**
KATI KUNZE: Der Arbeitgeber hat grundsätzlich eine generelle Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Dazu gehört es auch, bei entsprechenden Anhaltspunkten gegebenenfalls Präventivmaßnahmen zu treffen, um andere Mitarbeiter vor Ansteckungen zu schützen. Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen berechtigt, im Rahmen seines Direktionsrechts Arbeitnehmer auch nach Hause zu schicken. Ist der Mitarbeiter krank, besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit nach den allgemeinen Vorschriften. Erfolgt die Freistellung präventiv, weil sich der Arbeitnehmer beispielsweise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, ist er ebenfalls arbeitsunfähig und der Arbeitgeber muss die Vergütung gemäß § 615 BGB fortzahlen.

**Kann von Arbeitnehmern, für die behördlich Quarantäne angeordnet wurde, verlangt werden, während dieser Phase zu arbeiten?**
Es kommt darauf an, ob der Arbeitnehmer tatsächlich erkrankt ist oder nur vorsorglich, zum Beispiel als Kontaktperson, unter Quarantäne steht. Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank, besteht keine Arbeitspflicht. Ist der er gesund, kommt es darauf an, ob er seine vertragliche Arbeit auch von zu Hause aus erbringen kann. Ist im Arbeitsvertrag vorgesehen, dass das Unternehmen auch eine Homeoffice-Tätigkeit anordnen kann, oder war dies ohnehin bereits gelebte Praxis, wird man vom Arbeitnehmer dies auch während einer Quarantäne verlangen können. Unterschiedliche Auffassungen bestehen dazu, ob der Arbeitgeber in diesen Fällen auch ohne vertragliche Grundlage Homeoffice-Arbeit verlangen kann. Grundsätzlich besteht aus meiner Sicht eine solche Möglichkeit nicht. Teilweise wird das aber für besondere Ausnahmefälle wie in der aktuellen Situation dann anders gesehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit den entsprechenden Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzvorschriften ausstatten kann. Aber: Wenn die vertragliche Tätigkeit schon gar nicht fürs Homeoffice geeignet ist, stellt sich diese Frage nicht.

**Hat ein unter Quarantäne stehender Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung?**
Auch in diesem Fall muss differenziert werden. Ist der Arbeitnehmer krank, sind die generelleren Regeln zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit anwendbar, also sechs Wochen Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz und anschließend – je nach Versicherungsstatus – gegebenenfalls Krankengeld nach den §§ 44, 47 Sozialgesetzbuch V. Wenn der Arbeitnehmer gesund ist, aber seine Arbeit während der Quarantäne nicht erbringen kann, hat er Anspruch auf Entschädigung gemäß § 56 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes. Es handelt sich dabei zwar nicht um einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Dennoch muss dieser nach § 56 Abs. 5 Entgeltfortzahlungsgesetz zunächst für sechs Wochen das Nettogehalt weiterzahlen; er selbst hat aber einen Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde. Ab der siebten Woche zahlt die Behörde die Entschädigung direkt an den Arbeitnehmer. Der Anspruch entspricht hinsichtlich seiner Dauer und Höhe dem Krankengeld nach den §§ 44, 47 Sozialgesetzbuch V.

**Besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Betrieb aufgrund der aktuell in allen Bundesländern geltenden Verordnungen geschlossen bleiben muss?**
Grundsätzlich bleiben Arbeitgeber weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn sie den Arbeitnehmer aus Gründen nicht beschäftigen können, die in ihrem Risikobereich liegen. Man spricht dabei vom Betriebsrisiko gemäß § 615 Satz 3 BGB. Wie man dies für die aktuellen Maßnahmen zu bewerten hat, ist keineswegs endgültig geklärt. Schließungen infolge behördlicher Maßnahmen sollen grundsätzlich dann zum allgemeinen Betriebsrisiko des Unternehmens gehören, wenn sie aufgrund der besonderen Art des Unternehmens angelegt waren. Man kann den Standpunkt vertreten, dass dies der Fall ist für Betriebe, die aktuell gerade deshalb geschlossen bleiben müssen, weil bei ihnen generell reger Publikumsverkehr herrscht. Meines Erachtens spricht aber auch durchaus viel dafür, eine Schließung aufgrund einer Pandemie als allgemeine Gefahrenlage zu betrachten, die nicht zum be-

Fotos: Malte Mueller/Getty Images

sonderen Betriebsrisiko gehört, weil sie unterschiedliche Betriebe gleichermaßen betrifft. Eine abschließende Antwort dazu ist leider nicht möglich.

**Was raten Sie Unternehmen mit Blick auf diese Unsicherheit?**
Den Unternehmen kann aktuell nur geraten werden, in einem solchen Fall vorsorglich die sogenannte Kurzarbeit Null einzuführen und Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Pressemitteilungen darauf hingewiesen, dass ein infolge des Corona-Virus und der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall regelmäßig auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III beruht und daher Kurzarbeitergeld bei vorübergehendem Arbeitsausfall zu gewähren ist. Zumindest in Betrieben, die nicht lediglich aufgrund der aktuell allgemein geltenden Verordnungen geschlossen bleiben müssen, sondern für die eine konkrete behördliche Anordnung zur Schließung, etwa wegen konkreter Verdachtsfälle für Infektionen, erfolgt, kann es aber außerdem ratsam sein, mit Blick auf die Risikobegrenzung zu versuchen, zusätzlich einen Antrag nach § 56 Infektionsschutzgesetz zu stellen.

**Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Urlaub zu nehmen, wenn Kita oder Schule für länger geschlossen werden und keine alternative Betreuungsmöglichkeit für seine Kinder da ist?**
Ist bei der Schließung von Kita oder Schule eine Betreuung der Kinder erforderlich, müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen, etwa indem der andere Elternteil das Kind betreut. Kann die Betreuung aber auch so nicht sichergestellt werden, besteht in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des betroffenen Mitarbeiters gemäß § 275 Abs. 3 BGB. Es ist dann nicht zwingend erforderlich, dass der Mitarbeiter Urlaub nimmt, um der Arbeit wegen der Kinderbetreuung fernbleiben zu dürfen.

**Hat der Arbeitnehmer einen Vergütungsanspruch, wenn er wegen der Kinderbetreuung nicht zur Arbeit erscheinen kann?**
Bisher konnte sich in einem solchen Fall der Entgeltfortzahlungsanspruch allenfalls aus § 616 BGB ergeben, wobei aber zum einen nicht einheitlich beantwortet wurde, ob die Vorschrift für diese Fälle überhaupt anwendbar ist. Zum anderen würde sich daraus ein Vergütungsanspruch auch nur für wenige Tage ergeben. Diskutiert wird dabei ein Zeitraum von fünf bis höchstens zehn Tagen. In vielen Arbeitsverträgen ist allerdings § 616 BGB von vornherein ausgeschlossen.

**Schafft hier nicht eine gesetzliche Neuregelung Abhilfe?**
Ja, der am 25. März 2020 beschlossene neue § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz sieht nun auch einen Entschädigungsanspruch bei vorübergehenden behördlichen Schließungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen ab dem 30. März 2020 vor. Den Anspruch haben Sorgeberechtigte mit Kindern unter zwölf Jahren oder mit Behinderung.

**Welche Voraussetzungen müssen bestehen, dass der Anspruch geltend gemacht werden kann?**
Der Anspruch besteht nur, wenn keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt ist. Dies ist sowohl der zuständigen Behörde als auch dem Arbeitgeber auf Verlangen darzulegen. Als zumutbar gelten nach der Begründung des Gesetzes der Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte beziehungsweise der Schule, aber auch eine Betreuungsmöglichkeit durch den anderen Elternteil oder andere hierzu bereite Familienmitglieder oder Verwandte. Eine Betreuung durch Risikogruppen, wie etwa die Großeltern, wird aber nicht verlangt.

**Gibt es weitere Einschränkungen?**
Die Schließung oder das Betretungsverbot müssen der einzige Grund für den Verdienstausfall sein. Es besteht zudem kein Entschädigungsanspruch, wenn sich der Entgeltfortzahlungsanspruch aufgrund einer anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder arbeitsvertraglichen Grundlage ergibt. Zu denken ist hier beispielsweise an den Abbau von Überstunden oder wenn bereits gar keine Arbeitspflicht besteht, weil Kurzarbeit vereinbart ist. Auch die Möglichkeit ortsflexiblen Arbeitens – Stichwort: Homeoffice – soll den Entschädigungsanspruch nach der Begründung des Gesetzes ausschließen, wenn dies zumutbar ist. Und während ohnehin bestehender Schließzeiten, insbesondere den Schulferien, besteht kein Entschädigungsanspruch.

**Für welchen Zeitraum wird die Entschädigung gezahlt und wie hoch ist sie?**
Die Entschädigung kann für sechs Wochen gezahlt werden. Sie beträgt 67 Prozent des Verdienstausfalls, ist jedoch auf 2.016 Euro pro Monat begrenzt. Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der gegenüber der Behörde einen Erstattungsanspruch hat. Für den Erstattungsantrag gilt eine Dreimonatsfrist gemäß § 56 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz. Nach § 56 Abs. 12 Infektionsschutzgesetz kann der Arbeitgeber bei der Behörde auch einen Vorschuss beantragen. ●

**ROBERT BRÜTTING**
Rechtsanwalt in Fürth sowie Fachjournalist Recht und Redakteur beim DATEV magazin

## UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN

**KATI KUNZE**
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Partnerin der Kanzlei Steinkühler Rechtsanwälte, Kanzlei für Arbeits- und Gesellschaftsrecht, in Berlin

# Besitz absichern

**Unternehmens- und Vermögensübertragungen |** Spätestens in Krisenzeiten sind Rechtsanwalt und Steuerberater gefragt, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die Fragen zur Erb- und Schenkungsteuer beantworten oder die Errichtung einer Familiengesellschaft beziehungsweise Stiftung betreffen.

**Autor: Iring Christopeit**

Unternehmens- beziehungsweise Vermögensinhaber stehen gesellschaftlich und familiär in der Pflicht, auch in Krisenzeiten verantwortungsbewusst und vorausschauend zu agieren. Verantwortungsbewusstsein heißt in diesem Sinne, das Vermögen für die eigene Familie vor dem Verfall zu schützen, beispielsweise durch Nutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Außerdem gehört die Vorsorge für den Fall einer Erkrankung dazu, um sicherzustellen, dass die Familie handlungsfähig bleibt. Schließlich muss der Erbfall in Betracht gezogen werden, um eine ungeplante Nachfolge mit existenzbedrohenden Nachteilen zu vermeiden.

## Risiken bei der Unternehmensnachfolge

Risiken und Gefahren drohen angesichts einer Krise wie der aktuellen Corona-Pandemie aus erbschaftsteuerlicher Sicht bezogen auf Unternehmensnachfolgen. Speziell die besonderen Behaltensbedingungen des § 13a Abs. 6 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) – keine Überentnahmen, kein Abbau von Arbeitsplätzen, keine Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen sowie Insolvenz als Verstoß – bedrohen Unternehmen, die vor weniger als fünf oder sieben Jahren auf eine Nachfolgegeneration übertragen wurden. Und auch auf künftige Übertragungen von Unternehmen wirkt sich die Krise aus, was wirtschaftlich umso gefährlicher ist, als das Corona-Virus uns vor Augen führt, wie unerwartet der Tod jede Planung durchkreuzen kann. Ein Rat könnte im Einzelfall sein, Pool-Verträge abzuschließen, um privilegierte Beteiligungshöhen zu perpetuieren. Infolge der Krise zu korrigierende Unternehmensbewertungen können bisherigen Planungen zuwiderlaufen, weil etwa der sogenannte 90-Prozent-Test nicht erfüllt werden kann. Sie können aber auch Chancen bieten, weil zum Beispiel der Unternehmenswert niedrig ist und Schwellenwerte wie die 26-Millionen-Grenze nicht mehr im Wege stehen.

## Schenkungsteuer

Bei fast allen Vermögensgegenständen ist aktuell eine Abwertung zu beobachten, die auf die steuerliche Bewertung durchschlägt. Die zu erwartende Seitwärtsbewegung der Märkte wird diesen Trend so weit verlängern, dass eine gewisse – hoffentlich nicht zu lange – Zeit für Planungen zur Verfügung steht. Allein aus diesem Blickwinkel ist es aktuell ratsam, jetzt ohnehin geplante Vermögensübertragungen vorzunehmen. Aber selbst dann, wenn unentgeltliche Vermögensübertragungen steuerbefreit sind, wie etwa der Zugewinnausgleichsanspruch bei einem Wechsel des Güterstands, ist die aktuelle Phase niedrigerer Werte ein guter Zeitpunkt für solche Übertragungen. Denn im Ergebnis kann – die Erholung der Werte vorausgesetzt – ein größeres Volumen an Vermögen steuerfrei übertragen werden.

## Erbschaftsteuer

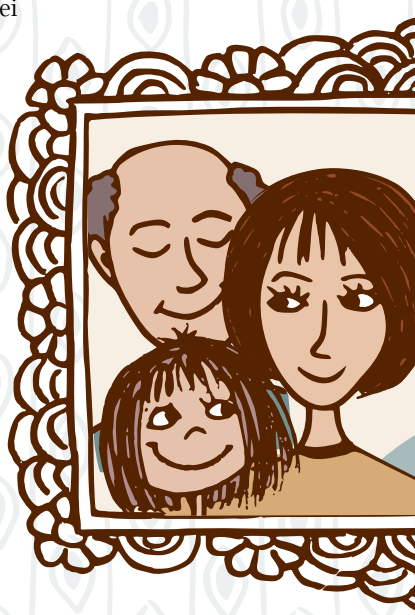

Ist der Erbfall bereits und vermutlich unerwartet eingetreten, sollte genau geprüft werden, ob die Unwägbarkeiten der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht genutzt oder die Risiken zumindest aufgeschoben werden können. Zu denken ist zunächst an Ausschlagung eines Erbes gegen Abfindung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG. Gegenstand des Erwerbs und damit Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist in diesem Fall das durch die Abfindung Erworbene. Eine Alternative ist die Leistung an Erfüllung statt gemäß § 364 BGB. Als bloße Erfüllungsabrede hat sie keinen Einfluss auf den Steueranspruch. Wird der Anspruch auf ein Sachvermächtnis durch Wertpapiere erfüllt, können Wertsteigerungschancen gewahrt und beispielsweise auf einen jungen Vermächtnisnehmer, der die Erholung der Märkte sicher erleben wird, steuerfrei übertragen werden. Entsprechendes gilt auch umgekehrt. Die Möglichkeiten von Erbvergleichen und Erbauslegungsverträgen sollten stets geprüft werden. So können nicht nur Streit unter den Erben und Pflichtteilsberechtigten vermieden, sondern auch eine steuerlich optimierte Verteilung des Vermögens erreicht werden. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob beim Finanzamt Billigkeitsmaßnahmen beantragt werden können, etwa dann, wenn sich das Vermögen nach dem Erbfall, der den eigentlichen Bewertungsstichtag bildet, extrem verringert hat oder wenn die sofortige, nicht gestun-

Fotos: frimages/Getty Images

dete Steuerzahlung eine unbillige Härte darstellt. Weil es angesichts der Corona-Krise keine gesetzlichen Regelungen bei der Erbschaftsteuer gibt, müssen einsichtige Finanzbeamte die Lücke schließen.

## Einkommensteuer

Einkommensteuerlich kann empfehlenswert sein, Verluste im Privatvermögen zu realisieren. Die dafür notwendige Veräußerung der steuerverstrickten Wirtschaftsgüter, wie etwa Wertpapiere, Immobilien, Kunst und sonstige Wertgegenstände innerhalb der Spekulationsfrist, führt – so die Hoffnung – nicht zu einer dauerhaften Verlustrealisierung. Denn wie nach jeder Krise ist die Erholung der Märkte und Werte zu erwarten, sodass sich der Verlust tatsächlich nur steuerlich auswirkt. Dasselbe Prinzip gilt und kann genutzt werden, wenn Geldforderungen durch andere Wirtschaftsgüter erfüllt werden. Bei Pflichtteilsansprüchen, Zugewinnausgleichsforderungen und sonstigen Schenkungen kann dies der Fall sein. Es ist also nicht nur – wie oben gezeigt – möglich, mehr Vermögen zu übertragen, als nominell geschuldet wird. Der Übertragende kann zudem steuerliche Verluste generieren und damit die Vermögenseinbuße teilweise kompensieren.

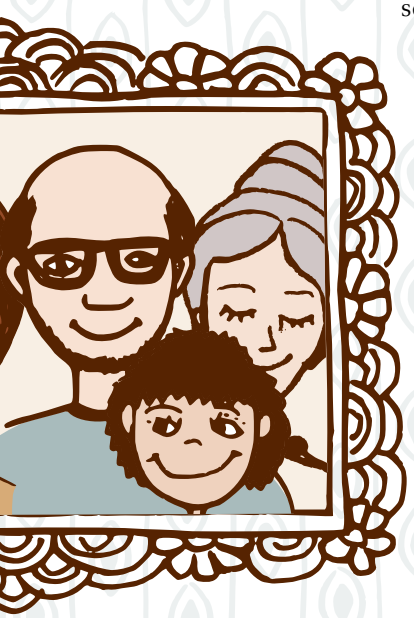

## Notfalltestament

Bei vielen Unternehmens- und Vermögensinhabern, die zur Risikogruppe der aktuellen Krise gehören, sind bislang keine oder nur unzureichende Regelungen zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge getroffen worden. Das bestätigt eine Studie von Prof. Olaf Gierhake aus dem Jahr 2019. In derartigen Fällen schlagen wir ein Notfalltestament vor. Es wirkt den negativen Effekten mit Flexibilität entgegen, verursacht dabei aber kaum Prüfungs- und Gestaltungsaufwand. So kann es auch in Zeiten, in denen die Vielzahl der Probleme eine eingehende Beschäftigung mit allen Fragen verhindert, erstellt werden. Ein Notfalltestament zeichnet sich durch eine klare Erbeinsetzung aus, die größere Erbengemeinschaften vermeidet. Flankiert wird die Erbeneinsetzung durch ein sogenanntes Bestimmungs- und Verteilungsvermächtnis. Eine einfache und tragfähige Regelung zur Testamentsvollstreckung kann ebenfalls ratsam sein.

## Familiengesellschaft oder Familienstiftung

Kombiniert werden kann ein Notfalltestament mit dem Einsatz einer bewährten Familiengesellschaft in der Rechtsform einer GbR, KG oder möglicherweise sogar GmbH sowie einer steuerlich optimierten, vielleicht sogar ausländischen Familienstiftung, etwa in Liechtenstein. Diese Kombination ist immer dann ratsam, wenn das Vermögen gebündelt und der Fortbestand eines Unternehmens gesichert werden sollen beziehungsweise eine Unternehmensnachfolge durch nur eine Person unrealistisch ist. Erbengemeinschaften sollten ebenso wie eine uneinheitliche Willensbildung im Unternehmen vermieden werden. Fragen der Unternehmensnachfolge sollten genauso wenig offenbleiben wie Fragen zur Versorgung der Angehörigen. Auch eine Familienstiftung kann innerhalb kürzester Zeit von Betroffenen individuell konfiguriert, errichtet und anschließend unter Einbindung von Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betroffenen betrieben werden. Die vorliegende Lösung kann im Extremfall noch vom Krankenbett aus – mit oder ohne Einbindung von Angehörigen oder Beratern – angeordnet werden, bleibt aber bis zum Tod widerruflich und kann somit im wünschenswerten Fall der Genesung anschließend noch weitergehend optimiert werden.

## Motive für den Einsatz dieser Rechtsinstitute

Für den Einsatz solcher Lösungen spricht, dass über die Familiengesellschaft oder Familienstiftung der Wille des Erblassers über das Testament sowie eine Testamentsvollstreckung hinaus fortbestehen kann. Denn der Erblasser kreiert diese Rechtsinstitute nach seinen Wünschen und gestaltet die Gremien entsprechend seiner Vorstellungen aus. Auch auf die Besetzung kann er einwirken. Familiengesellschaften werden am ehesten in Deutschland anzusiedeln sein. Auch für Familienstiftungen besteht in Deutschland ein in den hier skizzierten Fällen guter Rechtsrahmen. Ausländische, etwa liechtensteinische Stiftungen werden zu bevorzugen sein, wenn ein besonders flexibles Stiftungsregime benötigt wird und weitere Aspekte wie Asset Protection sowie die Vermeidung der Ersatzerbschaftsteuer eine tragende Rolle spielen. Gerade Liechtenstein bietet ein flexibles Stiftungsrecht, das sich besonders für Notfallgestaltungen eignet, an einem mittlerweile anerkannten Standort.

## Fazit

Jeder Unternehmens- und Vermögensinhaber kann und sollte sich rüsten, auch um der Verantwortung für seine Familie und die Mitarbeiter des Unternehmens gerecht zu werden. Das Unternehmen, das Vermögen und auch das rechtliche Rahmenwerk müssen sicherstellen, dass ein plötzlicher Tod für die Vermögens- und Unternehmensnachfolger beherrschbar bleibt. ●

**IRING CHRISTOPEIT**

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Fachanwalt für Erbrecht und für Steuerrecht. Er ist auch Zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge sowie Zertifizierter Testamentsvollstrecker und Sozius in der multidisziplinären Kanzlei Peters, Schönberger & Partner in München.

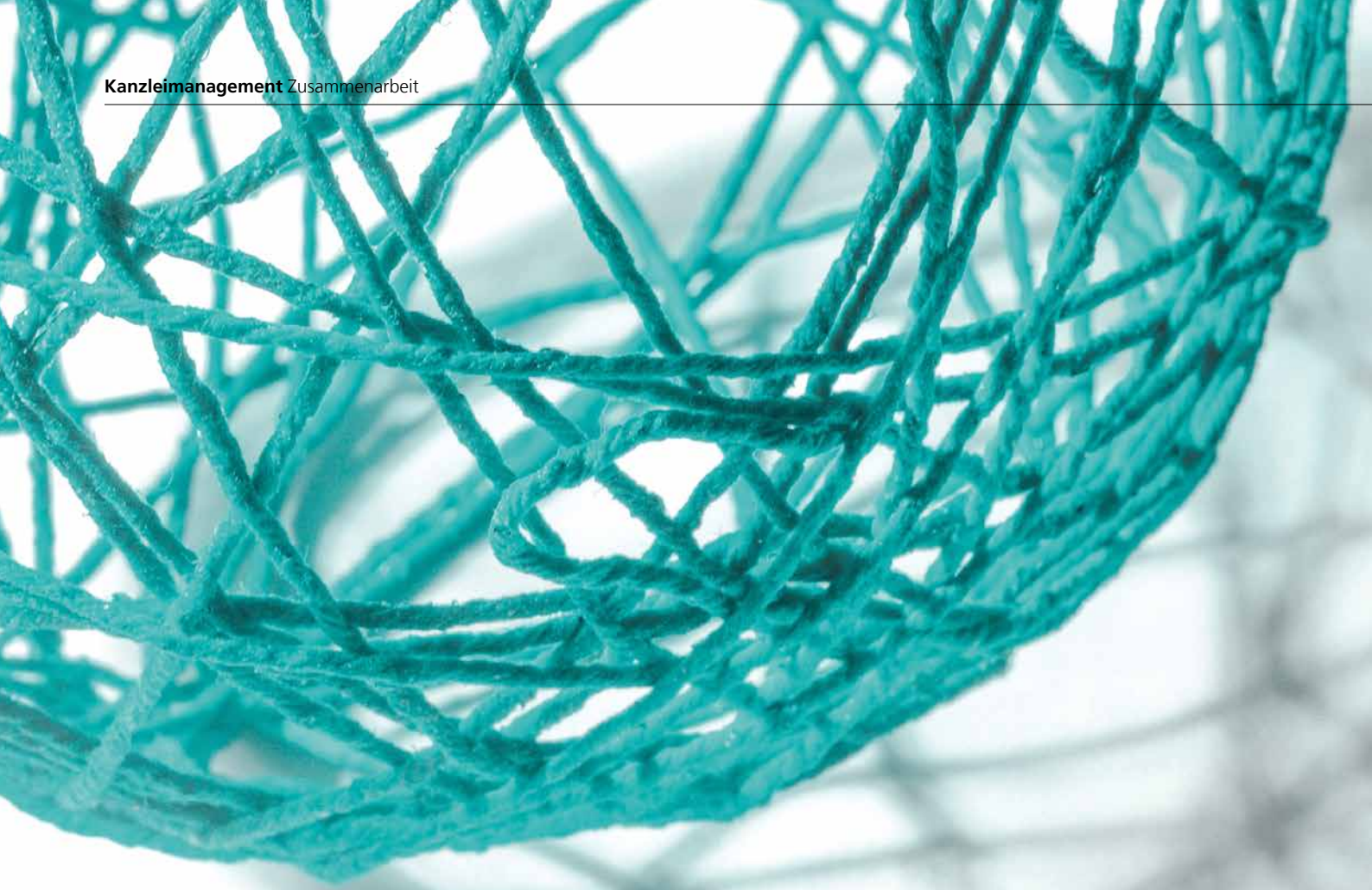

# Gemeinsam erfolgreich

**Netzwerke und Kooperationen |** Mit einem gut funktionierenden regionalen und branchenübergreifenden Netzwerk können Steuerberater ihren Mandanten, Geschäftspartnern und Berufskollegen noch besser zur Seite stehen.

**Autorin: Julia Wieland**

Jeder Mensch verfügt über ein Netzwerk. In unser erstes werden wir geboren: unsere Familie. Weitere Kontakte sammeln wir im Laufe unseres Lebens: Schulfreunde, Kommilitonen und Kollegen zum Beispiel. Sie helfen uns bei der Arzt- oder Wohnungssuche, empfehlen Hotels und Restaurants oder informieren uns über ein interessantes Stellenangebot, wenn wir uns verändern möchten. Netzwerke sind aber nicht nur privat hilfreich. Im beruflichen Kontext treiben Mitglieder eines Netzwerks gemeinsame Ziele voran, profitieren vom gegenseitigen Know-how und fördern sich. Als Kooperationspartner gehen sie sogar einen Schritt weiter: Sie können Ressourcen bündeln, Kosten senken, Umsätze steigern und Marktanteile gewinnen.

Das haben auch die Geschäftsleiter der OCTA Steuerberater in Bielefeld Ralf Sommer und Carsten Kehrein erkannt. Sie setzen auf einen Mix aus klassischen Netzwerken wie dem Marketingclub OWL Bielefeld, dem Industrie- und Handelsclub oder auch dem Bundesverband mittelständischer Wirtschaft (BVMW) und Start-up-Unternehmen wie der Bielefelder G16-Lounge oder dem Technologie-Netzwerk it's OWL (Intelligente Technische Systeme OstWestfalenLippe). Außerdem ist die Kanzlei in Kollegenarbeitskreisen aktiv, wie beispielsweise den DATEV-Arbeitskreisen. „Netzwerken ist kein Selbstzweck, sondern hilft uns, unserer Vision näher zu kommen", betont Sommer. „Wir verstehen uns generell als Netzwerker und leben das in unserem Alltag. Sei es, dass wir unsere Kunden gegenseitig empfehlen oder einem Netzwerkpartner, der vor bestimmten Herausforderungen steht, Lösungen verschaffen." Beispielsweise, wenn er dank seiner Mitgliedschaft im Marketingclub OWL Bielefeld einen Banker kennt, der einem OCTA-Kooperationspartner und Kunden bei einer Liquiditätsherausforderung helfen kann. Damit das operative Geschäft neben der Netzwerktätigkeit nicht zu kurz kommt, haben Ralf Sommer und seine drei Kanzleipartner die Organisationen und Netzwerke unter sich aufgeteilt. Auch die Teamleiter, einige Teammitglieder und der Vertrieb sind eingebunden. „Es vergeht keine Woche im Jahr, in der nicht einer von uns eine Veranstaltung besucht", berichtet Carsten Kehrein.

Fotos: jayk7/Getty Images

## Netzwerken ist mehr als Veranstaltungen besuchen

Veranstaltungen, Netzwerktreffen und Workshops. Das sind Gelegenheiten, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen und die Herausforderungen und Lösungsansätze der Partner kennenzulernen – aber natürlich auch sich und die eigene Arbeit bekannt zu machen. Deshalb besuchen die OCTA Steuerberater nicht nur Veranstaltungen der Netzwerk- und Kooperationspartner, die Kanzlei richtet auch eigene Events aus: Bei der Podiumsdiskussion OCTA TALK dreht sich alles um aktuelle Themen, die Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik interessieren, wie zum Beispiel eine moderne Führungskultur. Gemeinsam mit eingeladenen Speakern erhalten Führungskräfte und Entscheider aus der Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) hilfreiche Impulse und werden Erfahrungen und Expertisen ausgetauscht. Im Jahr 2020 dreht sich dabei alles um Leadership und Körpersprache.

Das Workshop-Format OCTA LIVE richtet sich dagegen an Mandanten und Interessierte, egal ob Existenzgründer, mittelständischer Betrieb, Freiberufler oder Arzt. Im Zentrum steht die Lösung einer privaten oder unternehmerischen Herausforderung – sei es eine stabile Finanzierung, Mitarbeiterakquise, eine Nachfolgeregelung oder die Vorsorgeplanung von Leistungssportlern. Das Themenspektrum ist breit gefächert und muss nicht unbedingt mit steuerlichen Themen zusammenhängen. Sommer und Kehrein möchten ihre unternehmerische Expertise weitergeben – unabhängig davon, ob sie dabei neue Mandanten gewinnen.

„Wir möchten für die Unternehmer der Region einen Mehrwert schaffen. Unsere Vision ist es, die Menschen mit denen wir zusammenarbeiten – unsere Kunden, Mitarbeiter, Geschäfts- und Netzwerkpartner – zu Fans der Kanzlei zu machen“, erklärt Kehrein die Strategie der Kanzlei. Das beginnt schon bei den jährlichen Herbstgesprächen. Dafür berechnen sie die betriebswirtschaftlichen Auswertungen ihrer Mandanten für Oktober und beraten sie im Hinblick auf Anpassungen und etwaige betriebswirtschaftliche Herausforderungen im kommenden Jahr. „Wir möchten nicht das Bild des stereotypen Steuerberaters erfüllen, der seine Mandanten nach einer endlosen Quälerei mit der Zettelwirtschaft und 20 durchgearbeiteten Wochenenden ausbremst. Wir möchten, dass sich unsere Mandanten rundum beraten und aufgehoben fühlen.“

## Das Motto: Stillstand bedeutet Rückschritt

Gegründet wurde die Kanzlei bereits vor 50 Jahren. Als Ralf Sommer sie 2017 in dritter Generation übernahm, baute er eine Marketingabteilung und Social-Media-Präsenzen auf. Etwas, was er zuvor nicht vorantreiben konnte, da der vorherige Inhaber noch keinen Wert darauf legte. Seitdem haben er und seine Partner und Kollegen die unterschiedlichsten Netzwerke und Kooperationen sondiert. Zu Beginn hatten sie noch keine Auswahlkriterien definiert, es ging erst einmal darum, Erfahrungen zu sammeln. Inzwischen legen sie vor allem auf eine ähnliche Einstellung wert. „Das A und O ist, dass die Kooperationspartner zusammenpassen. Uns ist ein weitestgehend gleiches Mindset wichtig, das heißt, die neuen Kooperationspartner und Netzwerke sollen auch Mehrwerte schaffen wollen“, so Sommer. Dabei möchte er die Vorteile von Netzwerken und Kooperationen nicht gegeneinander aufwiegen. In- und Output soll allerdings in einem angemessenen Verhältnis stehen. „Wenn ich einem Verbund beitrete und dafür Mitgliedsbeiträge zahle, muss sich das in einem entsprechenden Umsatz widerspiegeln.“ Seine Empfehlung für Berufskollegen, die mit dem Netzwerken anfangen möchten: „Stillstand bedeutet Rückschritt, der Erfolg liegt im Tun! Seien Sie mutig und probieren Sie es selbst aus.“ ●

> Im beruflichen Kontext treiben Mitglieder eines Netzwerks gemeinsame Ziele voran, profitieren vom gegenseitigen Know-how und fördern sich.

**JULIA WIELAND**
Redaktion DATEV magazin

### UNSERE GESPRÄCHSPARTNER

**RALF SOMMER**
ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht und Inhaber der OCTA Steuerberater mit Standorten in Bielefeld, Paderborn und Rheda-Wiedenbrück.

**CARSTEN KEHREIN**
ist Diplom-Wirtschaftsjurist, Steuerberater und Partner der OCTA Steuerberater am Standort Paderborn.

### MEHR DAZU

Weitere Informationen zum Thema Kooperationen und Partnerschaften finden Sie unter **www.datev.de/kanzleimanagement**

Kritische Sachverhalte erkennen

# *Mit Datenanalysen für mehr Überblick und Sicherheit sorgen*

**Wirtschaftsprüfung |** Digitale Datenanalysen helfen, im Datenwirrwarr heutiger Abschlussprüfungen die Übersicht zu behalten. Sie sind außerdem unverzichtbar, wenn es um das Aufspüren von Unregelmäßigkeiten geht. DATEV hat die richtige Lösung für alle Anforderungen.

Vollständige Datensätze statt nur Stichproben analysieren, und das in weniger Zeit? Die digitale Datenanalyse macht es möglich. Die sogenannte datengetriebene Prüfung eignet sich vor allem für Massendaten. Diese zu überblicken, wird immer schwieriger – und damit auch das Erkennen auffälliger oder kritischer Sachverhalte. Auch der Einsatz von immer komplexeren Programmen bei den Mandanten erschwert den Überblick. Abhilfe schafft der Einsatz von Software zur digitalen Analyse von Daten im Hinblick auf Auffälligkeiten.

Vor allen in den Bereichen der Informationsbeschaffung und vorläufigen Risikobeurteilung, der Auswertung der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und internen Kontrollen in Verbindung mit der Validierung der internen Kontrollen (Funktionsprüfungen) und bei aussagebezogenen Prüfungshandlungen eignen sich digitale Datenanalysen. Dr. Stephan Kurka, Wirtschaftsprüfer bei der HKF Beratergruppe in Sankt Augustin, sieht als Beispiel die Prüfung eines Online-Händlers. Wenn dieser etwa seinen Warenbestand nach Verbrauchsfolgeverfahren bewerte, sei die Überprüfung der Vorratsbewertung ohne Datenanalyse nur schwer möglich. „Mithilfe datengetriebener Prüfung muss sich der Abschlussprüfer nicht mehr nur auf eine Stichprobe beschränken, sondern kann die Bewertung des gesamten Warenbestands unter Verwendung des vom Mandanten genutzten Verbrauchsfolgeverfahrens nachrechnen“, beschreibt er.

Auch bei Mandanten, die zahlreiche Systeme für Vorerfassungen und Nebenbücher nutzen würden, sei die datengetriebene Prüfung von Vorteil. „Mithilfe der Datenanalyse lässt sich in diesem Fall wesentlich einfacher prüfen, ob alle Daten ordnungsgemäß und richtig in das Rechnungswesen übernommen wurden“, sagt Dr. Stephan Kurka.

All dies helfe dabei, Prüfungsrisiken, die ohne den Einsatz von digitalen Datenanalysen gerade im Bereich von Massentransaktionen bestünden, zumindest zu minimieren – und auch darüber hinaus ist die digitale Datenanalyse vorteilhaft einsetzbar. „Der bei Massentransaktionen erforderliche Stichprobenumfang ist in der Regel so hoch, dass eine Vollerhebung mittels Datenanalyse vielfach wirtschaftlicher sein dürfte“, erklärt Dr. Stephan Kurka. Das heißt, es lohnt sich oft auch finanziell.

DATEV-Mitglieder haben hinsichtlich der Prüfung zwei Möglichkeiten. Wer alles selbst in die Hand nehmen möchte, ist mit der Lösung DATEV Datenprüfung gut beraten. Damit werden die relevanten Bereiche der digitalen Datenanalyse abgedeckt. Der Nutzer erhält eine umfassende Auswertung und kann die so gewonnenen Erkenntnisse zur Überprüfung der Prüfungsstrategie heranziehen.

Alternativ bietet DATEV einen JET-Service an, die Abkürzung steht für Journal Entry Testing. Dabei muss sich das Mitglied nur um die Datenbeschaffung beim Unternehmen kümmern. DATEV übernimmt den Import, die Aufbereitung und die Analyse der Daten. Die Prüfungsschritte kann das Mitglied zuvor aus einem Katalog auswählen. Dabei kann etwa auf auffällige Journalbuchungen an Wochenenden oder Feiertagen sowie auf Lücken in den Belegnummern oder ungewöhnliche Buchungstexte geachtet werden. Anschließend erhält das Mitglied eine Auswertung, um die Ergebnisse der Datenanalyse zu interpretieren. Der Vorteil: Das Mitglied muss sich nicht um den Datenimport und die Einführung einer neuen Software kümmern.

Die Botschaft dahinter ist klar: Digitale Datenanalysen sind heutzutage wichtiger denn je, und egal ob selbst gemacht oder ausgelagert – DATEV verfügt über das passende Angebot.

## MEHR DAZU

Mit DATEV Datenprüfung comfort (Art.-Nr. 41348) können Sie digitale Datenanalysen selber durchführen oder mit dem DATEV JET-Service an DATEV auslagern:
**www.datev.de/jet-service**

Fotos: z_wei/Getty Images

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M. A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M. A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt, Michael Szyszka | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Wissen

# Thementag Rechnungswesen

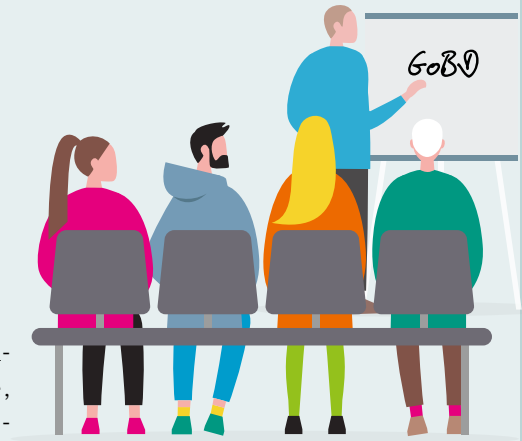


**Bundesweite Weiterbildung |** Neufassung der GoBD, Verschärfungen im Bereich der Kassenführung, Belege übertragen per DATEV Upload Mail – das ist nur ein kleiner Auszug des aktuellen Vortragsprogramms zum DATEV-Thementag Rechnungswesen 2020.

Die Agenda ist ein Mix aus wichtigen gesetzlichen Änderungen und Produktneuheiten, die Ihr Tagesgeschäft in diesem Jahr erheblich beeinflussen werden. Wie gewohnt hat auch der Thementag 2020 einen Praxisteil zu den DATEV-Anwendungen. Hier erhalten Sie unter anderem Tipps, wie Sie Ihre Aufgaben optimieren und damit Zeit sparen und die Qualität der Buchführung verbessern können.

**Vortrag 1 – Aktuelles zu GoBD und Kassenführung**
Im ersten Vortrag informieren wir Sie über die Neufassung der GoBD und deren Auswirkungen. Zum ersten Mal wird nun auch die bildliche Erfassung durch mobile Geräte berücksichtigt. Änderungen ergeben sich im Bereich der Einzelaufzeichnungspflicht und bei den Stornobuchungen.
Zum Jahreswechsel 2019/2020 gab es eine erneute Verschärfung im Bereich der Kassenführung. Wir erklären Ihnen, wie Sie Sicherheit für eine Betriebsprüfung oder eine Kassennachschau schaffen können.
Die Themen im Überblick:

- Bildliche Erfassung durch mobile Geräte
- Konvertierung von Originaldateien in Inhouse-Formate
- Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ab 2020
- Einhaltung geltender Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

**Vortrag 2 – Update DATEV-Anwendungen**
Der zweite Vortrag des Tages beschäftigt sich mit Praxisthemen rund um DATEV Unternehmen online, Kanzlei-Rechnungswesen und dem neuen Jahresabschluss. Wir sehen uns neue Möglichkeiten an, Belege nach Unternehmen online per DATEV Upload Mail zu laden, betrachten neue Taxonomien im Jahresabschluss, Besonderheiten bei Personengesellschaften und in der Anlagenbuchführung. Auch im Bereich Steuern versorgen wir Sie mit den aktuellsten Informationen zu funktionalen Erweiterungen, dem Programm Meine Steuern und KLARTAX. Zuletzt möchten wir Ihnen noch einen Ausblick geben, wie Sie mit einer verbesserten Bearbeitung Ihrer Mandate von den nächsten Schritten in der Digitalisierung profitieren können.
Die Themen im Überblick:

- neue Oberflächen und Funktionen in Unternehmen online, DATEV Upload Mail
- Blitzlichter Rechnungswesen
- Aktuelles zu Jahresabschluss und Steuern
- Marktplatz und Schnittstellen
- Vorbereitung auf die nächsten Schritte der Digitalisierung: Qualitätsverbesserung in der Buchführung

**MEHR DAZU**

Weitere Infos zum Thementag Rechnungswesen 2020 im DATEV-Shop, Art.-Nr. 78218.

---

Microsoft Office 2010

# Support endet 2020

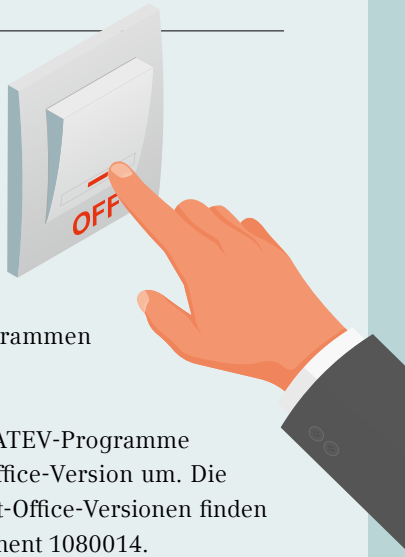


**DATEV-Programme 14.0 |** Mit den DATEV-Programmen 14.0 endet die Unterstützung für Microsoft Office 2010.

Microsoft beendet den Support für Microsoft Office 2010 im Oktober 2020. Damit erhalten auch Software-Hersteller wie DATEV keinen Support mehr bei Fehlersituationen. Aufgrund dessen beendet DATEV die Unterstützung mit den DATEV-Programmen 14.0 (voraussichtlich September 2020).
Aus Sicherheitsgründen stehen nach Installation der DATEV-Programme 14.0 keine Schnittstellen mehr zwischen Microsoft Office 2010 und den DATEV-Programmen zur Verfügung.
Sie nutzen Microsoft Office 2010?
Steigen Sie vor Installation der DATEV-Programme 14.0 auf eine aktuelle Microsoft-Office-Version um. Die von DATEV unterstützten Microsoft-Office-Versionen finden Sie in der Info-Datenbank im Dokument 1080014.

Fotos: Baretsky, nadia_bormotova/Getty Images

Wissensangebote

# *Pflicht und Kür*

**Weiterbildung |** Laut Benjamin Franklin bringt eine Investition in Wissen die besten Zinsen. Die Corona-Krise lehrt uns, wie wichtig ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot ist.

Die Kunst und oft die Schwierigkeit besteht darin, Wissen so schnell bereitzustellen und zu festigen, wie es der digitale Wandel erfordert, zum Beispiel wenn der Gesetzgeber auf die technischen Entwicklungen der Finanzwelt mit neuen Regelungen reagiert oder wenn Mandanten neue Formen der Kommunikation und des Datenaustauschs wünschen. Weiterbildung in der Kanzlei und auch bei Mandanten muss also intensiv verfolgt und geplant werden. Glücklicherweise haben sich auch die Methoden der Wissensvermittlung im Laufe der letzten Jahrzehnte weiterentwickelt.

**Zeitgemäße Wissensangebote**

Flexibilität ist wichtiger denn je: Die Bedürfnisse der Lernenden sind vielfältig und unterscheiden sich fachlich wie auch hinsichtlich der persönlichen Lernvorlieben. Idealerweise muss eine Weiterbildung deshalb individuelle Wissensstände berücksichtigen und weiterentwickeln. Neben dem Tagesgeschäft ist das oft eine Herausforderung für alle Beteiligten. Und besonders in kleineren Kanzleien ist die Logistik ein nicht zu unterschätzender Planungsfaktor. Fortbildung kostet Zeit, Mitarbeiter müssen aus den üblichen Verpflichtungen gelöst werden. Die Rahmenbedingungen dafür lassen sich nur teilweise beeinflussen. Das beliebte Weiterbildungsangebot der DATEV (Schulnoten-Bewertung 1,9) ist daher variabel und bietet mit individualisierten Beratungen jeder Kanzlei eine passende Lösung. Rund 130.000 Teilnehmer nutzten im vergangenen Jahr Präsenzseminare, die neben Anwender- und Fachwissen auch Raum für den Austausch im Kollegenkreis bieten. Mehr Freiheit bei der Planung eröffnet die Online-Weiterbildung, die inzwischen auch Fachseminare einschließt.

**Die Klassiker: Anwenderseminare**

Komplexe steuerrechtliche Gegebenheiten machen die Umsetzung in den DATEV-Lösungen nicht immer selbsterklärend. Wenn beispielsweise der Jahreswechsel im Lohn und im Rechnungswesen ansteht, sollten alle Mitarbeiter bestens informiert und sicher im Umgang mit den Systemen sein. Anwenderseminare liefern hierzu Infos für Einsteiger wie auch punktuelles Expertenwissen und fachliche Hintergründe. Anwenderseminare finden in vielen Städten statt. Für größere Kanzleien bieten sich Inhouse-Schulungen an. Als Online-Variante bringen Dialogseminare als Webinare das Wissen direkt auf den Kanzleibildschirm, die Teilnehmer können sich im Chat mit dem Referenten Rückfragen austauschen. Wer seine Weiterbildung stärker dezentralisieren möchte, kann mit Lernvideos per Video-Streaming DATEV-Wissen an jedem Ort zu jeder Zeit nutzen.

**Strategisch denken: Fach- und Managementseminare**

Fachseminare blicken über den Tellerrand des Tagesgeschäfts hinaus und führen auf Grundlage der DATEV-Lösungen an fachliche, zukunftsorientierte Themen heran. So erhalten Chefs und Mitarbeiter Expertenwissen und Sicherheit in der täglichen Beratungspraxis. Dies ist gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ein guter Weg, spezifisches Know-how aufzubauen und sich für herausfordernde Mandate zu empfehlen – im Jahresabschluss, der Entwicklung der digitalen Zusammenarbeit oder in kanzleiorganisatorischen Prozessen. Die fachlichen Themen werden als Präsenzseminare oder als flexibel abrufbare Online-Variante angeboten. Die Managementseminare richten sich gezielt an Kanzleiinhaber und Führungskräfte. Strategische Fragen rund um den nachhaltigen Kanzleierfolg stehen hier im Vordergrund. Neben fachlichen Inhalten geht es auch um Themen wie Recruiting und Work-Life-Balance. Der Austausch mit Berufskollegen und Impulse aus der Praxis erweitern den Horizont, um neue Potenziale in der eigenen Kanzlei zu entdecken.

**Sinnvoll kombiniert**

Damit das vielfältige Angebot nicht zur Qual der Wahl wird, können Mitarbeiter anhand des DATEV DigiChecks eine digitale Standortbestimmung der Kanzlei durchführen, wenn es darum geht, den Weg zur digitalen Kanzlei einzuschlagen. Am Ende steht die Auszeichnung mit dem Label Digitale Kanzlei.

Zum gezielten Kompetenzaufbau in den Digitalisierungsfeldern Finanzbuchführung, Lohn, Steuern und Kanzleimanagement eignet sich der jeweilige DATEV-Experte – eine Weiterbildungsserie, die Einzelangebote sinnvoll kombiniert, Mitarbeiter fachlich qualifiziert und zu Wissensmultiplikatoren ausbildet.

Die Flatrate Lernvideo online ist eine moderne, übergreifende Lösung für die gesamte Kanzlei und ihre Niederlassungen. Im Rahmen einer günstigen Monatspauschale können alle Mitarbeiter sämtliche Lernvideos sehen. Die neue Generation von Kanzleimitarbeitern wird mit dem Azubi-Paket an den sicheren Umgang mit den DATEV-Lösungen herangeführt. So gelingt eine reibungslose Einarbeitung, die sich nahtlos in die Kanzleiabläufe einfügt und erfahrene Mitarbeiter entlastet.

**Verlässliche Partner: Kanzleiberatungen**

Jede Kanzlei ist anders. Mitarbeiter,

Fotos: Mykyta Dolmatov/Getty Images

Mandanten und technische Lösungen variieren. Daher beginnt die DATEV-Beratung in der Kanzlei: Hier wird der Bedarf ermittelt und gemeinsam ein Maßnahmenkatalog beschlossen, der zu den Gegebenheiten, der Kanzleistrategie und den Prozessen passt. Auch bei der technischen und strategischen Umsetzung unterstützen die DATEV-Berater. Und wenn es im Detail hakt, löst die Beratung online das Problem via Fernbetreuung direkt am Kanzlei-PC.
Das Ziel dieser Aktivitäten: eine attraktive und innovative Kanzlei, die für die Herausforderungen des digitalen Zeitalters bestens vorbereitet ist.

**MEHR DAZU**

DATEV-Weiterbildungsangebote im Überblick
**www.datev.de/wissen**

Gezielter Wissensaufbau zu DATEV-Experten
**www.datev.de/experte**

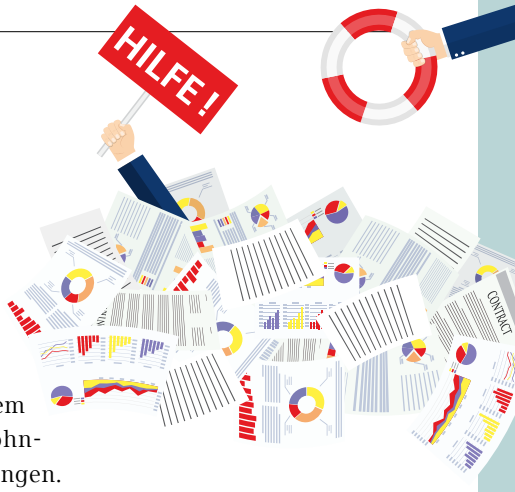


DATEV-Lohndienstleistung

# So steht Ihre Kanzlei nicht still

**Mitgliederhilfe |** Ein erweitertes Angebot der DATEV-Lohndienstleistung hilft Kanzleien, bei Personalausfall die Lohnabrechnung zu sichern.

Unerwartete Personalausfälle, etwa wegen Krankheit, oder unvorhergesehene Ereignisse wie das Corona-Virus können auch die Lohnabrechnungen in Ihrer Kanzlei zum Stocken bringen.
Im Vertretungsfall, aber auch in Notsituationen, springt die Genossenschaft ein. Das exklusive Angebot für Mitglieder kann maximal sechs Monate in Anspruch genommen werden, in dieser Zeit übernehmen Lohnexperten der DATEV alle operativen Tätigkeiten der Lohnabrechnung.
Und so geht es: Sie senden Ihre Anfrage zur Mitgliederhilfe per E-Mail an DATEV. Das DATEV-Lohnteam prüft, ob eine Unterstützung möglich ist. Keine Unterstützung ist beispielsweise möglich bei der Neuanlage eines Mandanten oder der Übernahme des Bestands von einem Fremdsystem. Kommt der Vertrag zustande, mailen Sie die Lohnunterlagen wiederum an das Lohnteam, das die Probeabrechnung erstellt und Ihnen diese zur Bestätigung zuschickt. Nach der Abrechnung erhält Ihr Mandant auf dem gewohnten Weg die Lohnauswertungen und Zahlungen.
Das Angebot der DATEV-Lohndienstleistung gilt übrigens auch für die Abrechnung der Baubranche. Egal ob es sich um das erstmalige Abrechnen von Saisonkurzarbeitergeld oder Qualitätssicherungsmaßnahmen handelt: Das Lohnteam begleitet Sie durch Aufschaltung auf Ihr System bei der Abrechnung.

**Sie haben Interesse?**
Die Mitgliederhilfe könnte künftig auch ein fester Bestandteil des Risikomanagements bei der Lohnabrechnung in Ihrer Kanzlei werden.
Informationen zum Leistungsspektrum, dem Ablauf, den Rahmenbedingungen, den Preisen und den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.datev.de/mitgliederhilfe.

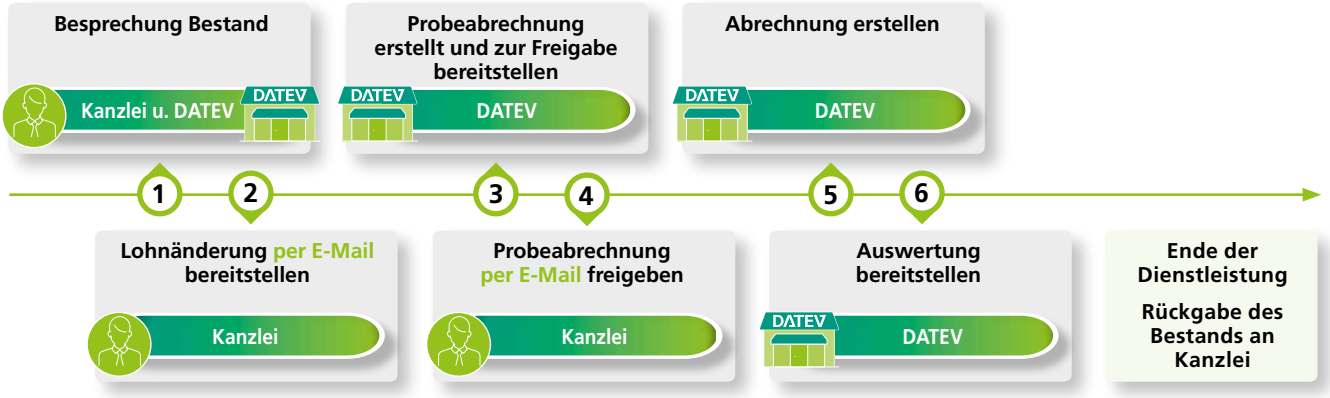


Wie ist der laufende Prozess? Lohnabrechnung im Rahmen der Mitgliederhilfe (Pilotphase)

Fotos: drogatnev/Getty Images

# Der Fall des Sokrates

**Der Prozess gegen Sokrates |** Der griechische Philosoph Sokrates ist eine der zentralen Gestalten der abendländischen Philosophie. Er ist so bedeutend, dass die antiken Denker vor ihm heute pauschal als Vorsokratiker zusammengefasst werden. Auch sein Ende war legendär: 399 v. Chr. verurteilte ihn das Volksgericht in Athen wegen religiösen Frevels und schlechten Einflusses auf die Jugend zum Tode. Doch wie kam es dazu? War es ein Justizfehler, ein tragisches Fehlurteil?

**Autoren: Alexander Walter und Tobias Birken**

Schriften selbst hat Sokrates keine hinterlassen. Alles, was wir über ihn und seine Lehre wissen, stammt aus der Hand seiner Schüler. Wie sein Vater war er Steinmetz, gab seinen Beruf aber auf, um sich gänzlich der Philosophie zu widmen. Auf dem Marktplatz von Athen unterrichtete er vor allem junge Männer in Philosophie. Geld nahm er dafür nicht. Äußerlich erschien er wie ein Bettler, ging immer barfuß und trug einen einfachen Mantel. Athen hat er in seinem Leben nur selten verlassen.

Berüchtigt war Sokrates für seine zielgerichteten Fragen, die dazu führen sollten, dass sein Gegenüber falsche Annahmen im Sinne der Selbsterkenntnis überdenkt. Sokrates verwickelte Athener aller Schichten in philosophische Gespräche. Das brachte ihm vor allem bei der Jugend Bewunderung ein, schuf ihm aber auch Gegner bei Athens Elite, die sich bloßgestellt fühlte. Und noch etwas musste vielen Athenern suspekt erscheinen: Sokrates behauptete, eine göttliche Stimme zu vernehmen, die ihn leiten würde – das Daimonion. Eine für das antike Griechenland fremde Vorstellung, denn der Kontakt zu den Göttern wurde einzig von Priestern und Sehern hergestellt. Das brachte Sokrates schließlich vor Gericht.

Sokrates übte seinen Einfluss abseits der bestehenden Institutionen auf den Straßen und Plätzen Athens aus.

Die Anklage lautete, dass Sokrates nicht an die in Athen verehrten Götter glaube, sondern stattdessen neuartige Wesen einführe. Zudem verderbe er die Jugend. Der Philosoph widersprach: Er habe der Jugend nicht geschadet, sondern sie verbessert. Sein Wirken bezeichnete er als göttlichen Auftrag durch Apollon, das er im Falle eines Freispruchs fortführen werde. Von den 501 durch das Los bestimmten Richtern erachtete eine knappe Mehrheit Sokrates für schuldig, die Todesstrafe drohte. Im attischen Rechtssystem legte aber nicht das Gericht die Strafe fest, sondern Kläger und Angeklagter brachten jeweils einen Vorschlag ein. Darüber wurde dann in einer weiteren Abstimmung entschieden. Normalerweise setzte sich der Angeklagte für eine mildere Strafe als die Todesstrafe ein, zum Beispiel für den Gang ins Exil. Sokrates aber machte keinen sinnvollen Gegenvorschlag. Dies kostete ihn Sympathien: Eine deutliche Mehrheit stimmte für seinen Tod. Sokrates verbrachte 30 Tage in Haft, ehe er durch den berüchtigten Schierlingsbecher starb. Seine Freunde hatten ihn immer wieder zur Flucht bewegen wollen – vergeblich. Sokrates akzeptierte das Urteil und trank das tödliche Gift.

War der Prozess gegen Sokrates tatsächlich nur wegen eines religiösen Sachverhalts geführt worden? Hierbei sind die politischen Hintergründe wichtig: In den Jahren 404/403 v. Chr., also rund vier Jahre vor dem Prozess gegen Sokrates, hatte eine Gruppe von Oligarchen das demokratische System gestürzt und die Herrschaft der Dreißig errichtet. Diese Terrorherrschaft währte zwar nur wenige Monate, hinterließ aber eine blutige Bilanz: Über tausend Menschen wurden ermordet, eine noch größere Zahl vertrieben und enteignet. Unter den Dreißig und deren Anhängern waren mit Kritias und Charmides auch zwei Schüler von Sokrates vertreten. Die Verurteilung des etwa 70 Jahre alten Sokrates fiel somit genau in die Jahre nach der Wiederherstellung der attischen Demokratie. Die Stimmung war gereizt: 401 v. Chr. war ein Versuch der Erneuerung der Oligarchie niedergeschlagen worden. Mögliche Feinde der Demokratie behielt man genau im Auge. Anytos, einer der drei Sokrates-Ankläger, war ein bedeutender Gegner der Herrschaft der Dreißig gewesen. Sokrates erschien als suspekte Gestalt, weil er sich nicht um Teilhabe an der Gemeinschaft bemühte, sich aber der Politik nicht enthielt. Seinen Einfluss übte er abseits der bestehenden Institutionen auf den Straßen und Plätzen Athens aus. Gute Politik, so glaubte er, könne nur betrieben werden, wenn der einzelne Mensch verbessert werde. Sokrates' Handeln stellte quasi eine alternative Form politischer Betätigung dar und fand unter der Jugend der Athener Elite großen Anklang. Dies musste als Infragestellung des Systems und rückblickend als Befürwortung der Terrorherrschaft erscheinen. Zudem blieb Sokrates dem Gericht eine Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit Oligarchen schuldig.

Auch wenn uns Sokrates heute in positivem Licht erscheint, den meisten Athenern blieb er damals wohl eher negativ im Gedächtnis. Das Urteil wurde auch später in Athen nicht als falsch angesehen. Soweit wir dies heute beurteilen können, handelte das Gericht gemäß den damals üblichen Regeln. Die Verteilung der Richterstimmen zeigt, dass das Urteil keineswegs von Anfang an festgestanden hatte. Das heute gängige Bild von Sokrates als Märtyrer für seine Überzeugung wurde von seinen Schülern gezeichnet, vor allem von Platon, der dem politischen System Athens die Schuld am Tod seines Lehrers gab. Rechtlich gesehen war das Urteil gegen Sokrates kein Justizfehler, sondern verlief getreu nach geltendem Gesetz. Dies ändert nichts an der zentralen Bedeutung Sokrates' für die Nachwelt.

**ALEXANDER WALTER, TOBIAS BIRKEN**
Neumann & Kamp, Historische Projekte, München

## MEHR DAZU


- Alexander Demandt: **Sokrates vor dem Volksgericht von Athen 399 v. Chr.**, in: ders. (Hg.): Große Prozesse in der Geschichte, München 1990, S. 9–26.
- Christoph Horn: **Philosophie der Antike. Von den Vorsokratikern bis Augustinus**, München 2013.
- Peter Scholz: **Der Prozess gegen Sokrates. Ein „Sündenfall" der athenischen Demokratie?**, in: Leonhard Burckhardt und Jürgen von Ungern-Sternberg (Hgg.): Große Prozesse im antiken Athen, München 2000, S. 157–173.
- Interview (07.11.2018) des SWR2 mit Kai Trampedach, Professor für Alte Geschichte an der Universität Heidelberg zu dem Prozess von Sokrates


Fotos: cuklom/Getty Images

Durchgängig digitale Abläufe.
Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten
einfach perfekt!
Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona
Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter www.datev.de/digital.
Digital schafft Perspektive.
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.